



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.1592.01

04.7861.03
06.5076.02

WSD/P071592
Basel, 17. Oktober 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 16. Oktober 2007

Ratschlag und Entwurf

betreffend

den Erlass eines

Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG)

sowie

Beantwortung der Anzüge

Thomas Mall und Konsorten betreffend Systematik der staatlichen Umverteilungsmechanismen

Rolf Stürm und Konsorten betreffend Übersicht der einkommensabhängigen Sozialleistungen und Steuerabzüge

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Begehren und Zusammenfassung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1 Entstehungsgeschichte.....	3
2.2 Sozialleistungen in Basel-Stadt.....	4
2.2.1 Übersicht.....	4
2.2.2 Für die Harmonisierung berücksichtigte Sozialleistungen.....	6
2.2.3 Nicht oder nur teilweise berücksichtigte Sozialleistungen.....	6
2.3 Problemlage.....	8
2.3.1 Unterschiedliche Haushaltsdefinitionen.....	8
2.3.2 Unterschiedliche Einkommensberechnungen.....	8
2.3.3 Unkoordinierte Ausgestaltung der Leistungsgrenzen.....	9
2.3.4 Armutsfällen in einzelnen Systemen und im Zusammenspiel der Systeme.....	10
2.3.5 Übergang zwischen Sozialhilfe und vorgelagerten Leistungen.....	11
2.3.6 Steuerbelastung von Haushalten mit tiefen Einkommen.....	11
2.3.7 Zusammenfassung.....	11
3. Grundzüge der Vorlage.....	12
3.1 Leitgedanken.....	12
3.2 Übersicht über die Ausgestaltung der Harmonisierung.....	13
3.3 Die einzelnen Bestandteile der Harmonisierung.....	14
3.3.1 Haushaltsdefinition und Einkommensberechnung.....	14
3.3.2 Reihenfolge der Leistungen.....	16
3.3.3 Datenbank.....	18
3.3.4 Datenschutz.....	19
4. Auswirkungen der Vorlage.....	20
5. Erläuterungen.....	22
5.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.....	22
5.2 Erläuterungen zu den Anpassungen der Spezialgesetze.....	44
5.2.1 Alimentenbevorschussung.....	44
5.2.2 Mietzinsbeiträge.....	44
5.2.3 Prämienverbilligung.....	50
5.2.4 Tagesbetreuung von Kindern.....	51
5.2.5 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen.....	51
5.2.6 Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen.....	51
6. Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen.....	52
6.1 Die Vorstösse im Einzelnen.....	52
6.1.1 Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Systematik der staatlichen Umverteilungsmechanismen, überwiesen am 21. April 2004.....	52
6.1.2 Anzug Rolf Stürm und Konsorten betreffend Übersicht der einkommensabhängigen Sozialleistungen und Steuerabzüge, überwiesen am 17. Mai 2006.....	52
6.2 Bericht des Regierungsrats zu den hängigen Vorstössen.....	53
7. Antrag.....	55

1. Begehren und Zusammenfassung

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG) zuzustimmen. Es handelt sich dabei um ein Rahmengesetz, das die Ziele, die Definitionen, den Anwendungsbereich sowie die Prinzipien der Harmonisierung festhält. Harmonisiert werden Begriffe und Verfahren betreffend die bedarfsabhängigen, der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz bildet die Basis für eine Harmonisierung per 1. Januar 2009 und soll sicherstellen, dass sich die einmal harmonisierten Sozialleistungssysteme nicht im Laufe der Zeit wieder auseinander bewegen. Ebenso soll darin eine gesetzliche Basis für den Datenaustausch unter den kantonalen Durchführungsstellen der Sozialleistungen geschaffen werden. Die Höhe der Leistungen sowie die Einkommensgrenzen bleiben weiterhin in den Verordnungen zu den jeweiligen Spezialgesetzen geregelt, sind jedoch neu der Logik der Harmonisierung unterworfen.

Das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen ist zu vergleichen mit dem ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts) auf Bundesebene. Das ATSG ist das Leitgesetz für alle vom Bundesrecht geregelten Sozialversicherungen. Es hat koordinierende Funktion und vereinheitlicht das Verfahren.

Mit diesem Ratschlag beantragen wir dem Grossen Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. dem Entwurf für ein Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG) zuzustimmen,
2. die notwendigen Änderungen der Spezialgesetze gutzuheissen,
3. und folgende Anzüge als erledigt abzuschreiben:
 - Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Systematik der staatlichen Umverteilungsmechanismen
 - Anzug Rolf Stürm und Konsorten betreffend Übersicht der einkommensabhängigen Sozialleistungen und Steuerabzüge.

2. Ausgangslage

2.1 Entstehungsgeschichte

Auslöser für die Harmonisierung der kantonalen Sozialleistungen bildete die Studie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) "Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz", welche im Jahr 2002 die Wirkung von Transferleistungen der Sozialsysteme in den 26 Kantonshauptorten untersuchte. Sie zeigte unter anderem verschiedene Widersprüche im Netzwerk von Einkommen, Sozialtransfers und Steuern in den Kantonen auf. So lohnt es sich zum Beispiel in gewissen Fällen nicht, ein höheres Erwerbseinkommen zu er-

wirtschaften, da dies letztlich nur zu geringfügig mehr oder sogar zu weniger verfügbarem Einkommen führt (so genannte Armutfallen). Auch Basel schnitt bei dieser Untersuchung teilweise schlecht ab.

Am 14. September 2004 setzte der Regierungsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe zur Harmonisierung der Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt ein. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, sowohl die einzelnen Systeme als auch das Zusammenspiel der verschiedenen Leistungen zu analysieren und inhaltliche sowie organisatorische Änderungsvorschläge zu formulieren. Dabei sollten bestehende Armutfallen beseitigt und die beschränkten finanziellen Mittel unter Vorgabe der Kostenneutralität zielgenauer verwendet werden. Ziel war weder ein Leistungsabbau noch ein Leistungsausbau, sondern eine im Rahmen des bestehenden Budgets verbesserte Steuerung des Gesamtsystems. Die Arbeiten orientierten sich u. a. an den Erfahrungen der Kantone Tessin, Neuenburg und Genf, welche bereits solche Harmonisierungsprojekte durchgeführt haben. Im Juni 2005 nahm der Regierungsrat den ersten Zwischenbericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und stimmte der Bildung einer regierungsrätlichen Delegation (WSD ff., ED, FD) zu. Seit dem Politikplan 2006 – 2009 ist das Harmonisierungsprojekt ein Schwerpunkt des Regierungsrates.

Inzwischen hat die SKOS im Juni 2007 eine Neuauflage der Studie beruhend auf der Situation am 1. Januar 2006 publiziert. Die Situation hat sich in Basel seit 2003 zwar für die untersuchten Falltypen mehrheitlich verbessert, das Fazit des unkoordinierten Wirkungszusammenspiels verschiedener Leistungen und Belastungen bleibt hingegen nach wie vor bestehen. Die SKOS warnt jedoch vor raschen Anpassungen bei den einzelnen Sozialleistungen und fordert statt dessen die Koordination der verschiedenen Leistungssysteme, damit in Zukunft die Gesamtwirkung von Änderungen bei den einzelnen Transferleistungen und den Steuern auf das verfügbare Einkommen beachtet werden kann. Diese zentrale Empfehlung an alle Kantone zielt damit in dieselbe Richtung wie der vorliegende Ratschlag.

2.2 Sozialleistungen in Basel-Stadt

2.2.1 Übersicht

Basel-Stadt kennt heute verschiedene historisch gewachsene Sozialleistungssysteme. Diese lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

Sozialversicherungen

Die Sozialversicherungen gehören grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes. Es handelt sich vorwiegend um finanzielle Entschädigungen bei den Risiken Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität, Arbeitslosigkeit sowie um Leistungen für Familien. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung

- Arbeitslosenversicherung
- Familienzulagen
- Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Kantonale bedarfsabhängige Leistungen

Im Unterschied zu den mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanzierten Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Die bedarfsabhängigen Leistungen können Lücken schliessen zur Sicherung der allgemeinen Grundversorgung (z.B. Ausbildungsbeiträge) oder in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht werden (z.B. Arbeitslosenhilfe). In Ergänzung mangelnder privater Sicherung kommt bei Bedarf z.B. die Alimentenbevorschussung zum Zuge. Weiter gibt es kantonale Sozialleistungen, für welche einkommensabhängige Beiträge erhoben werden (z.B. familienexterne Tagesbetreuung). Und als letztes Netz der sozialen Sicherheit, wenn die anderen Leistung nicht ausreichen, wird die materielle und soziale Existenz durch die öffentliche Sozialhilfe gesichert. Basel-Stadt kennt folgende kantonale bedarfsabhängige Leistungen:

- Beihilfen zur AHV/IV
- Arbeitslosenhilfe
- Alimentenbevorschussung
- Ausbildungsbeiträge
- Mietzinsbeiträge des Kantons und des Bundes
- Prämienverbilligung
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder
- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien
- Sozialhilfe

Unter www.statistik-bs.ch findet sich eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen kantonalen Sozialleistungen.

Weitere staatliche Verbilligungen

Als Verbilligungen zählen kantonale oder kommunale Leistungen, für die Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Situation eines Haushalts erhoben werden bzw. für welche einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse gewährt werden. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie). Zur Zeit sind im Kanton Basel-Stadt folgende Verbilligungen relevant:

- Elternbeiträge bei der ausserschulischen Betreuung in Sonderschulen
- Elternbeiträge für Sportlager
- Kosten für Zahnbehandlungen bei den Öffentlichen Zahnkliniken
- Kostenbeteiligung für den schulpsychologischen Dienst
- Elternbeiträge für Mittagstische und Tagesferien
- Diverse kommunale Verbilligungen

2.2.2 Für die Harmonisierung berücksichtigte Sozialleistungen

Dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen unterstellt werden die folgenden der Sozialhilfe vorgelagerten, kantonalen Bedarfsleistungen sowie die staatlichen Verbilligungen, d. h. alle Systeme, die für die Ausrichtung einer Leistung das Einkommen des Haushalts berücksichtigen:

- Alimentenbevorschussung
- Ausbildungsbeiträge
- Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder
- Mietzinsbeiträge des Kantons
- Prämienverbilligung
- Familienexterne Kinderbetreuung (Tagesbetreuung)
- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien
- Weitere Verbilligungen

Speziell zu erwähnen ist der Einbezug der **Ausbildungsbeiträge** ins Harmonisierungsgesetz. Bei den Ausbildungsbeiträgen handelt es sich primär um ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit und zur Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, zur generellen Nachwuchsförderung sowie zur optimalen Nutzung des Bildungspotenzials der Gesellschaft. Damit unterscheidet sich die Ausbildungsförderung von der allein bedarfsabhängigen Sozialleistung. Dennoch wird nebst der bildungspolitischen Beurteilung eines Gesuchs zur Festlegung eines allfälligen Stipendienanspruchs die Einkommenssituation der gesuchstellenden Person und ihres massgeblichen Haushalts überprüft. In diesem Sinne sind auch die Ausbildungsbeiträge eine zu harmonisierende bedarfsabhängige Leistung. Aufgrund der angestrebten Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge auf Bundesebene könnte möglicherweise auch längerfristig in ganz spezifischen Bereichen eine Abweichung von der kantonalen Harmonisierung unumgänglich werden (s. 5.1 Erläuterungen zu § 30, S. 44).

Abgeklärt wurde auch die Möglichkeit der Abschaffung oder Zusammenlegung von Leistungen. Der Regierungsrat kam jedoch zum Schluss, dass jede einzelne Leistung eine wichtige sozialpolitische Funktion erfüllt und auf ihrem Gebiet mithilft, Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden. Auch Vorschläge zur Zusammenlegung von Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträgen wurden verworfen, da die sehr zielgerichteten Mietzinsbeiträge in der Masse der Prämienverbilligung wirkungslos untergehen würden. Zudem ist anzunehmen, dass die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt möglicherweise zu einer Reduktion von billigem Wohnraum führen werden, womit der Bedarf an Mietzinsbeiträgen wieder steigen würde.

2.2.3 Nicht oder nur teilweise berücksichtigte Sozialleistungen

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**, die einzigen bedarfsabhängigen Bundesleistungen, wurden soweit möglich berücksichtigt. Da es sich hier um Bundesrecht handelt, ist der kantonale Spielraum beschränkt. Die kantonalen **Beihilfen zur AHV/IV**, welche sich eng an die Ergänzungsleistungen anlehnen, wurden gleich wie die Ergänzungsleistungen behandelt.

Die **Sozialhilfe** wird dem Harmonisierungsgesetz nicht unterstellt. Jedoch wurde bei der Erarbeitung des Harmonisierungsgesetzes speziell auf die Kompatibilität mit der Sozialhilfe

geachtet. Die Sozialhilfe unterscheidet sich als letztes Auffangnetz der sozialen Sicherung von den vorgelagerten Leistungen und steht in dieser Eigenschaft am Schluss aller finanziellen Interventionen des Staates. Gleichzeitig unterstehen die ausbezahlten Sozialhilfebeiträge anders als die vorgelagerten Leistungen unter bestimmten Bedingungen einer Rückerstattungspflicht bzw. kann gesetzlich auf die Unterstützung von Verwandten ersten Grades zurückgegriffen werden. Die der Sozialhilfe vorgelagerten Sozialleistungen unterstützen finanzschwache Haushalte in spezifischen Lebensbereichen (z. B. Wohnen, Gesundheit, Ausbildung). In letzter Konsequenz geht es dabei sogar gerade um die Verhinderung von Sozialhilfeabhängigkeit. Wird die so genannte Bedürftigkeitsschwelle unter Anrechnung ausnahmslos aller Einkommensquellen dennoch unterschritten, wird auf Antrag Sozialhilfe ausgerichtet. Die Sozialhilfe hat dann final die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz zur Aufgabe und orientiert sich sowohl bei der Definition der Bedürftigkeitsgrenze als auch bei den Unterstützungsbeiträgen an den praktisch in der ganzen Schweiz gültigen Richtlinien der SKOS. Ausser bei den Ausbildungsbeiträgen und bei der Alimentenbevorschussung, die als Einkommen angerechnet werden, ist dann kein gleichzeitiger Bezug von vorgelagerter Leistung und Sozialhilfe möglich.

Anders als bei den vorgelagerten Leistungen, wird bei der Sozialhilfe jede kleinste Änderung der Einkommens- und Ausgabensituation sofort berücksichtigt. Abzugsmöglichkeiten gibt es keine und die SKOS-definierten Vermögensfreibeträge sind ungleich restriktiver als in den vorgelagerten Systemen. Gleichzeitig unternimmt die Sozialhilfe im persönlichen Beratungskontakt mit den Klientinnen und Klienten viel, um wieder eine ökonomische Selbständigkeit derselben zu erreichen, sei dies durch Erwerbsarbeit und/oder durch den berechtigten Bezug einer Sozialversicherungsleistung. Dabei unterstehen die Klientinnen und Klienten einer ausgeprägten Mitwirkungspflicht. Mit dem finalen Grundsatz der Existenzsicherung darf die Sozialhilfe in der Regel auch kein fiktives, hypothetisches Einkommen bei fehlender oder reduzierter Erwerbstätigkeit anrechnen, es sei denn, das Bestehen einer Notlage werde verneint (z.B. weil Dritteleistungen nicht geltend gemacht werden oder eine Arbeitsstelle bzw. ein Beschäftigungsprogramm nicht angetreten wird). Die Anrechnung des hypothetischen Einkommens hätte für viele Klientinnen und Klienten eine Lebensführung unterhalb des Existenzminimums zu Folge. Die Sozialhilfe verlangt aber in Analogie aktive Stellensuche ein, überwacht diese und kürzt ihre Leistungen bei bewiesener Verletzung der Mitwirkungspflicht.

Dennoch wurde bei der Erarbeitung der Harmonisierungsbestimmungen die Sozialhilfe durchaus berücksichtigt und wo möglich eine Anlehnung an die heutigen Bestimmungen in der Sozialhilfe gesucht. Wichtig ist, dass die Sozialhilfe in geeigneter Form ins Datenaustauschsystem einbezogen wird. Die Sozialhilfestellen sollen für ihre Abklärungen Zugriff auf die zentrale Datenbank haben, während für die vorgelagerten Systeme jederzeit ersichtlich sein muss, ob eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bereits bei der Sozialhilfe anhängig ist. Entscheidend ist im Zusammenhang mit Fragestellungen zu Armutsfällen die Gestaltung des Austritts aus der Sozialhilfe, der aber wiederum nicht direkt mit der bestehenden Vorlage behandelt wird (s. Kapitel 2.3.5, S. 11).

Im Verlauf der Arbeiten wurde festgestellt, dass die kantonale **Arbeitslosenhilfe** nicht ins harmonisierte System passt. Zwar findet eine Bedürftigkeitsabklärung statt, um festzustellen, ob eine Person aus finanzieller Sicht Anrecht auf Arbeitslosenhilfe hat. Bei einer Teilnahme

an einem Arbeitsprogramm oder einer Weiterbildung wird jedoch ein fester Lohn bzw. eine Weiterbildungspauschale ausbezahlt, die bedarfsunabhängig ist. Es handelt sich somit eher um eine Sozialleistung, die als "Lohnersatz" betrachtet werden kann und die bei allen folgenden Sozialleistungen als anrechenbares Einkommen berücksichtigt werden muss. Die Feststellung der Bedürftigkeit kann sich für die Ausrichtung von Arbeitslosenhilfe wie bis anhin am System der Sozialhilfe orientieren und muss nicht mit den anderen Bedarfsleistungen harmonisiert werden.

2.3 Problemlage

Das basel-städtische System der bedarfabhängigen Sozialleistungen weist heute folgende Probleme bzw. Schwächen auf:

- Unterschiedliche Haushaltsdefinitionen
- Unterschiedliche Einkommensberechnungen
- Unkoordinierte Ausgestaltung der einzelnen Leistungsgrenzen
- Armutsfallen in einzelnen Systemen und im Zusammenspiel der Systeme
- Übergang zwischen Sozialhilfe und vorgelagerten Leistungen
- Steuerbelastung von Haushalten mit tiefen Einkommen

2.3.1 Unterschiedliche Haushaltsdefinitionen

Die Haushaltseinheit, d.h. diejenige Zusammensetzung von Personen, deren Einkommen und Vermögen bei der Anspruchsberechnung mitberücksichtigt werden, wird in den verschiedenen Systemen unterschiedlich definiert. Zwei Beispiele illustrieren dies:

Während bei der Prämienverbilligung alle Familienmitglieder inkl. der volljährigen Kinder bis 25 Jahre in Erstausbildung – unabhängig davon ob sie zuhause wohnen oder nicht – zur Haushaltseinheit gehören, werden bei der Alimentenbevorschussung und der Tagesbetreuung nur die Kinder bis 18 Jahre zum Haushalt gezählt. Bei den Mietzinsbeiträgen zählen die volljährigen Kinder zum Haushalt der Eltern, solange sie zu Hause wohnen, und bei den Stipendien können Auszubildende in Erstausbildung je nach Situation auch über das Alter von 25 Jahren hinaus mit dem Haushalt der Eltern gerechnet werden.

Wenn ein gemeinsames Kind vorhanden ist, wird in allen Systemen die gefestigte faktische Lebensgemeinschaft (Konkubinats) als Haushaltseinheit betrachtet. Sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden, werden bei den meisten Systemen die in einer faktischen Lebensgemeinschaft lebenden Personen einzeln behandelt, unabhängig davon, wie lange sie schon zusammen leben. Bei den Stipendien ist bei einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft eine solche gebührend zu berücksichtigen.

2.3.2 Unterschiedliche Einkommensberechnungen

Ebenso unterscheiden sich die Einkommens- und Vermögensbestandteile, welche angerechnet werden, sowie die zugelassenen Abzüge.

Zum Beispiel werden bei den Stipendien 10% des steuerbaren Vermögens als Einkommen angerechnet, bei der Tagesbetreuung 10% des Betrags oberhalb von CHF 100'000 zuzüg-

lich CHF 7'500 pro Kind. Bei der Alimentenbevorschussung wird 1/15 des CHF 25'000 übersteigenden Vermögens des gesuchstellenden Elternteils und vom CHF 10'000 übersteigenden Vermögen des Kindes als Einkommen angerechnet.

Als Kinderabzüge berücksichtigen z. B. die Mietzinsbeiträge CHF 6'000 pro Kind, die Prämienverbilligung CHF 10'000 beim ersten, CHF 8'000 beim zweiten, CHF 6'000 beim dritten und CHF 4'000 bei jedem weiteren Kind. Im Unterschied dazu berücksichtigt die Alimentenbevorschussung CHF 6'500 pro Kind, jedoch nicht als Abzug vom Einkommen, sondern als Zuschlag auf die Einkommensgrenze.

Ein weiterer Unterschied findet sich bei der möglichen Anrechnung eines hypothetischen Einkommens bei Verzicht auf Erwerbsarbeit bzw. reduzierter Erwerbsarbeit. Prämienverbilligung, Mietzinsbeiträge und teilweise die Stipendien kennen ein solches hypothetisches Einkommen, während die anderen Systeme nur auf das effektiv vorhandene Einkommen abstellen.

Ebenfalls Einfluss auf die Einkommensberechnung haben die Unterschiede bei der Anrechnung von anderen ausbezahlten Sozialleistungen. So werden allfällige andere Sozialleistungen von den Systemen unterschiedlich berücksichtigt.

Lücken in der Anrechnung

Lücken in der Anrechnung entstehen, wenn ausbezahlte Sozialleistungen bei anderen Leistungen nicht als Einkommensbestandteil berücksichtigt werden. Dies ist z. B. bei den Ausbildungsbeiträgen der Fall, welche die Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen anrechnen. Oder bei der Tagesbetreuung und den weiteren Verbilligungen, welche heute Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligung nicht als Einkommen berücksichtigen. Dies führt zu einer ungerechten Situation gegenüber Personen, die das Geld selber verdienen und durch die Anrechnung ihres Einkommens keinen oder einen tieferen Leistungsanspruch begründen.

Zirkelberechnungen

Im Unterschied zu den Lücken in der Anrechnung entstehen Zirkelberechnungen, wenn die verschiedenen Systeme die Leistungen gegenseitig als Einkommen anrechnen. Dies ist beim Zusammenspiel von Alimentenbevorschussung und Ergänzungsleistungen sowie von Alimentenbevorschussung und Stipendien der Fall. Wenn also zum Beispiel für ein Kind einer alleinerziehenden Person Alimente bevorschusst werden, zählt diese Leistung bei den Stipendien als Einkommen. Sobald Stipendien ausbezahlt werden, muss dies bei der Alimentenbevorschussung gemeldet werden, was dort zu einer Reduktion der Bevorschussung führen kann. Diese Änderung der Bevorschussung hat wiederum Auswirkungen auf die Höhe des Stipendiums. Um nicht endlos neu zu verfügen, wird heute in diesen Fällen zwischen den betroffenen Amtsstellen je einzeln eine Lösung ausgehandelt.

2.3.3 Unkoordinierte Ausgestaltung der Leistungsgrenzen

Die Leistungsgrenze definiert, bis zu welchem Einkommen jemand Anspruch auf eine spezifische Leistung hat. Da die verschiedenen Leistungen unterschiedliche sozialpolitische Ziele haben, sind auch ihre Leistungsgrenzen verschieden. Da jedoch jeder Leistungsgrenze, wie in den vorgehenden Abschnitten beschrieben wurde, eine unterschiedliche Haushaltsdefini-

tion und Einkommensberechnung zu Grunde liegt, lassen sich die heutigen Leistungsgrenzen nicht miteinander vergleichen. Die Vergleichbarkeit ist jedoch eine Voraussetzung für aufeinander abgestimmte Leistungsgrenzen.

2.3.4 Armutsfallen in einzelnen Systemen und im Zusammenspiel der Systeme

Aufgrund der heutigen Ausgestaltung der Leistungsgrenzen bei der Prämienverbilligung und der Alimentenbevorschussung sowie im Zusammenspiel der verschiedenen Transferleistungen können negative Anreize auf die Erwerbsarbeit (Armutsfallen) entstehen.

Alimentenbevorschussung

Bevorsusst werden die nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge für Kinder, jedoch höchstens bis zum Betrag der einfachen maximalen Waisenrente der AHV. Die Bevorschussung ist einkommensabhängig. Es wird maximal die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und der massgeblichen Einkommensgrenze ausbezahlt. Für eine alleinerziehende Mutter mit einem Kind liegt die Einkommensgrenze bei CHF 45'500. Bei einem Unterhaltsanspruch von CHF 700 im Monat hat sie bis zu einem Einkommen von CHF 37'100 Anspruch auf die volle Bevorschussung (CHF 8'400). Ab CHF 37'100 wird nur noch die Differenz zwischen dem Einkommen und der Einkommensgrenze von CHF 45'500 ausbezahlt. Bis zu dieser Einkommenshöhe wird jeder Franken, der mehr verdient wird, weniger an Bevorschussung ausbezahlt. Somit besteht kein Anreiz zur vermehrten Erwerbsarbeit.

Prämienverbilligung

Das Prämienverbilligungssystem kennt heute fünf verschiedene Einkommenskategorien, nach welchen unterschiedlich hohe Prämienverbilligungen ausbezahlt werden. Solche Stufenmodelle sind zwar gut steuerbar, sie haben aber den Nachteil, dass je nach Fall 1 Franken mehr Einkommen zum Wechsel in eine niedrigere Prämienverbilligungskategorie und somit unter dem Strich zu weniger verfügbarem Einkommen führen kann. Je weniger Einkommenskategorien ein System hat, desto grösser sind die Leistungsstufen und somit die möglichen Armutsfallen.

Zusammenspiel der Transfersysteme

Das Beispiel einer allein erziehenden Mutter, die Alimentenbevorschussung, Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligung erhält und Tagesbetreuung sowie Steuern bezahlen muss, zeigt, dass in einzelnen Fällen heute eine Einkommenserhöhung zu letztlich weniger verfügbarem Einkommen führen kann. Eine Einkommenserhöhung hat eine Reduktion von Alimentenbevorschussung, Mietzinsbeiträgen und Prämienverbilligung zur Folge und gleichzeitig steigen die Ausgaben für Tagesbetreuung und Steuern. Da diese Systeme heute nicht koordiniert sind, kann es geschehen, dass das Total der Veränderungen bei den einzelnen Systemen eine Einkommenssteigerung mehr als kompensiert und es zu einer Reduktion des verfügbaren Einkommens kommt.

Trotz dieser zu behebenden Ungerechtigkeit muss erwähnt werden, dass Erwerbsarbeit nebst der Sofortwirkung im Portemonnaie selbstverständlich auch langfristige Vorteile hat (bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, höhere Altersvorsorge) und ein alleiniger Blick auf das verfügbare Einkommen insofern zu kurz greift.

2.3.5 Übergang zwischen Sozialhilfe und vorgelagerten Leistungen

Eine weitere Armutsfalle wurde beim Übergang zwischen der Sozialhilfe und den vorgelagerten Unterstützungssystemen festgestellt. Das verfügbare Einkommen eines Haushaltes kann je nach Haushaltskonstellation im System der Sozialhilfe höher sein als an jenem Punkt der Einkommensskala, an dem gerade kein Anspruch auf Sozialhilfe mehr besteht. Damit verbunden sind negative Anreize, von der Sozialhilfe wegzukommen. Die Analyse hat ergeben, dass diese Armutsfalle fast ausschliesslich auf Faktoren innerhalb der Sozialhilfe beruht und nicht durch die Ausgestaltung der vorgelagerten Leistungen behoben werden kann. Bei den Faktoren handelt es sich um den von der Sozialhilfe gewährten Freibetrag auf Erwerbseinkommen und die situationsbedingten Leistungen, welche beide mit Austritt aus der Sozialhilfe wegfallen. Diese Armutsfalle beim Übergang zwischen der Sozialhilfe und den vorgelagerten Unterstützungssystemen ist ein gesamtschweizerisches Problem. Lösungen müssen primär innerhalb der Sozialhilfe ansetzen. Eine Arbeitsgruppe erarbeitet zur Zeit diesbezügliche Massnahmenvorschläge zu Handen des Regierungsrates.

Ein weiterer Grund für die Armutsfalle ist die Besteuerung des Einkommens, welche heute direkt ausserhalb der Sozialhilfe einsetzt. Dieses Problem wird mit der vom Regierungsrat vorgesehenen Steuerbefreiung des Existenzminimums behoben (s. 2.3.6).

2.3.6 Steuerbelastung von Haushalten mit tiefen Einkommen

Nebst Faktoren wie den Sozialleistungen, den Kosten für Mietzins, Krankenkassenprämien und familienexterne Kinderbetreuung ist die Steuerbelastung ein wesentlicher Faktor für das verfügbare Einkommen. Insbesondere wenn Erwerbseinkommen besteuert werden, die kaum zur Deckung des Existenzbedarfs ausreichen, bestehen negative Erwerbsanreize. Dies zeigt sich am deutlichsten beim Austritt aus der Sozialhilfe (s. 2.3.5), hat jedoch auch bei tiefen Einkommen ausserhalb der Sozialhilfe seine Gültigkeit.

Das vom Regierungsrat vorgelegte "Steuerpaket Natürliche Personen und Unternehmen" bringt in Bezug auf die Ziele der Harmonisierung (Beseitigung Armutsfällen, Steigerung Erwerbsanreiz) verschiedene Verbesserungen. Das Steuerpaket sieht u. a. auch eine Entlastung der tiefen Einkommen vor, was grundsätzlich einen Beitrag zum Erwerbsanreiz leistet. Insbesondere bei Paarhaushalten mit Kindern nimmt der Erwerbsanreiz bei den tieferen Einkommen zu. Dadurch, dass die Steuerbelastung in Zukunft erst oberhalb der Sozialhilfegrenze einsetzen soll, werden Haushalte beim Austritt aus der Sozialhilfe entlastet und die dort bestehende Armutsfalle wird deutlich verkleinert.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das Steuerpaket zu einer Erhöhung des verfügbaren Einkommens auch bei Haushalten mit tiefen Einkommen führt, eine Verbesserung, die allein durch die Harmonisierung aufgrund der Kostenneutralität nicht realisierbar ist. Das Steuerpaket unterstützt die Bestrebungen der Harmonisierungsvorlage und zeigt diesbezüglich keine negativen Effekte.

2.3.7 Zusammenfassung

Je einzeln betrachtet, funktionieren die Leistungen der kantonalen Sozialleistungsträger bis auf wenige Ausnahmen logisch. Sie wurden jedoch hinsichtlich ihrer gemeinsamen, systemi-

schen Wirkung auf das letztlich verfügbare Einkommen eines betroffenen Haushaltes nie aufeinander abgestimmt. Die summierten Auswirkungen einer Einkommensveränderung auf die Leistungen der verschiedenen Leistungsträger und auf die Steuerforderung und damit auf das verfügbare Einkommen sind intransparent und teilweise paradox. Im schlimmsten Fall entstehen so genannte Armutsfallen mit sehr hohen Grenzsteuersätzen wie oben bei der Alimentenbevorschussung oder der Prämienverbilligung beschrieben. Im gleichen Sinne können aber auch Änderungen der Leistungsgrenzen bei einem einzelnen Leistungsträger in Wechselwirkung zu anderen Leistungen oder zu Steuerforderungen Effekte zeitigen, die nicht beabsichtigt waren. Im schlimmsten Fall verpuffen hier einzelne, aufwändige Leistungsanpassungen mit relativ wenig Wirkung. Schliesslich sind neue Sozialleistungen wie zum Beispiel erhöhte Kinderzulagen oder die auf eidgenössischer Ebene zur Diskussion stehenden Ergänzungsleistungen für Familien in ihrer Wirkung auf das verfügbare Einkommen und damit hinsichtlich ihrer sozialpolitischen Bedeutung nur schwierig zu würdigen.

Die fehlende Wirkungskoordination der einzelnen Leistungen untereinander und im Zusammenspiel mit den Steuern wird durch die uneinheitliche Berechnung des Einkommens bzw. des Leistungsanspruchs, durch unterschiedliche Haushaltsdefinitionen und somit durch nicht vergleichbare Leistungsgrenzen bei den einzelnen Trägern noch verschärft. Nicht nur Leistungsbezügerinnen und -bezüger erleben dieses System als schwer verständlich, auch auf diesem Gebiet berufstätige Personen (Sozial- und Budgetberatung, Sachbearbeitung) beklagen die mangelnde Transparenz sowie schwierig zu erklärende Ungerechtigkeiten in Einzelfällen. Und nicht zuletzt führen die an verschiedensten Orten in der Verwaltung durchgeführten Einkommensberechnungen und die notwendigen Überarbeitungen derselben zu einem unnötig grossen Verwaltungsaufwand.

3. Grundzüge der Vorlage

3.1 Leitgedanken

Um das verfügbare Einkommen im Falle von Einkommensänderungen oder bei neuen Leistungen berechnen zu können und um damit beabsichtigte Wirkungen zu erzeugen bzw. um unbeabsichtigte Wirkungen zu verhindern, braucht es eine harmonisierte Form des Systems bedarfsabhängiger Leistungen. Bei der Zusprache von Leistungen muss jeweils ihre Interaktion mit den andern Leistungen sowie mit der steuerlichen Belastung exakt berücksichtigt werden. Eine solche Harmonisierung ist Gegenstand der folgenden Vorlage. Ein harmonisiertes Gesamtsystem führt insgesamt:

- zu einer effektiveren Steuerbarkeit von staatlichen Transferleistungen durch die Politik (Armutsbekämpfung, Arbeitsanreize etc.)
- zu mehr Gerechtigkeit
- zu einfacheren Abläufen und weniger Verwaltungsaufwand
- sowie zu mehr Transparenz für die Bevölkerung

Die Wirkungsweise eines harmonisierten Systems soll in Zukunft an einem Szenariomodell überprüft werden können, wie es im Rahmen der Reformarbeiten entwickelt worden ist. In Zukunft sollen Änderungen des individuellen Einkommens oder der rechtlichen Ansprüche

hinsichtlich der Wirkung auf das verfügbare Haushaltseinkommen von spezifischen Haushaltstypen in einem Modell simuliert werden können. Ein solches Simulationsmodell wird als Entscheidungsgrundlage im Bereich der Sozialtransferpolitik des Kantons eine wichtige ergänzende Rolle spielen.

3.2 Übersicht über die Ausgestaltung der Harmonisierung

Die Harmonisierung und die Koordination kantonaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen sollen durch die Einführung eines neuen Rahmengesetzes und einer entsprechenden Rahmenverordnung langfristig sichergestellt werden. Die Ausführungsmodalitäten bleiben in den geltenden Erlassen zu den einzelnen Leistungen verankert. Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen, ihre Anspruchsvoraussetzungen und die verschiedenen Leistungsgrenzen bleiben somit weiterhin in den Spezialgesetzen und -verordnungen geregelt. Das Harmonisierungsgesetz bildet die Voraussetzung dafür, dass in Zukunft verschiedene Einzelsysteme in einer Gesamtlogik funktionieren können, und dass die notwendigen Datenschutzbestimmungen für die effiziente Umsetzung des Harmonisierungssystems vorhanden sind.

Das Harmonisierungsgesetz führt zu Veränderungen auf verschiedenen Ebenen:

Aufeinander abgestimmte Einkommensberechnung und Leistungsgrenzen

Durch eine einheitliche Definition des Haushalts, der anrechenbaren Einkommen, Vermögen und Abzüge entsteht ein einheitliches und verständliches System. Es wird sichergestellt, dass die gleichen Haushaltstypen bei der Einkommensberechnung in jedem Einzelsystem gleich wie in jedem anderen System behandelt werden. Dies führt zu miteinander vergleichbaren Leistungsgrenzen, die aufeinander abgestimmt sind.

Gleichbehandlung aller Einkommensbestandteile

Eine festgelegte Reihenfolge der Berücksichtigung der Leistungen bei der Einkommensberechnung behebt die heute unkoordinierte Anrechnung einer Sozialleistung als Einkommen bei einer anderen Sozialleistung. Die Anrechnung aller jeweils vorgelagerten Leistungen führt zu mehr Gerechtigkeit und Transparenz. Personen, die ihr Einkommen selber erwirtschaften, sollen gegenüber Personen mit Sozialleistungen nicht mehr benachteiligt werden.

Reduktion von Armutfallen

Die Koordination und Harmonisierung der Sozialleistungen, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, schaffen die Voraussetzung für die Reduktion der festgestellten Armutfallen. Einerseits sollen die systeminternen Armutfallen der einzelnen Leistungen behoben werden, andererseits können aufgrund der neuen Gesamtsicht der bedarfsabhängigen Leistungen negative Auswirkungen im Zusammenspiel der Leistungen behoben und in Zukunft verhindert werden.

Organisatorische Verbesserungen

Durch einen verbesserten Datenaustausch können die Einkommensberechnungen in den verschiedenen Systemen mit weniger Aufwand durchgeführt werden. Der grösste Teil der staatlichen Verbilligungen muss in Zukunft nicht mehr eigene Einkommensberechnungen

durchführen, sondern kann auf das massgebliche Einkommen (inkl. aller Sozialleistungen) abstellen.

3.3 Die einzelnen Bestandteile der Harmonisierung

3.3.1 Haushaltsdefinition und Einkommensberechnung

Für alle kantonalen Sozialleistungen und die Verbilligungen sollen in Zukunft eine einheitliche Definition der unterstützten Haushaltseinheit sowie eine einheitliche Einkommensberechnung gelten.

Heute führen die einzelnen Systeme je unterschiedliche Bedarfsberechnungen durch (s. 2.3.1 und 2.3.2, S. 8), welche kaum aufeinander abgestimmt sind. Deshalb können sie in ihrer Wechselwirkung zu negativen Effekten führen. Aus sozialpolitischen Gründen sollen diese Unterschiede nun aufgehoben und ein einheitliches System geschaffen werden. Letztlich geht es darum, ob eine Person / ein Haushalt aufgrund der wirtschaftlichen Situation Leistungen vom Staat erhalten soll oder nicht. Das hierfür relevante Einkommen sollte überall gleich berechnet werden.

Haushaltsdefinition

Als Haushalt gilt in Zukunft grundsätzlich eine alleinstehende Person respektive ein Paar sowie allfällige minderjährige Kinder und Kinder bis 25 Jahre in Erstausbildung, unabhängig davon, ob diese zuhause wohnen oder nicht.

Die Berücksichtigung von Kindern bis 25 Jahre in Erstausbildung beruht in erster Linie auf dem heute bereits in der Prämienverbilligung geltenden Grundsatz, dass Kinder von reichen Eltern, insbesondere Studierende, nicht ab 18 Jahren unabhängig von den Eltern Sozialleistungen beziehen sollen. Diese Regelung ist für die Alimentenbevorschussung und die Tagesbetreuung eine Neuerung. Ein Beispiel soll dies erläutern: Bei einer Mutter mit zwei Kindern im Alter von 16 und 19 Jahren wird neu bei der Alimentenbevorschussung berücksichtigt, dass sie für zwei Kinder aufkommen muss, auch wenn sie nur für das jüngere Kind Alimente bevorschusst bekommen kann. Sie darf neu zwei Kinderabzüge geltend machen. Da im Gegenzug ein allfälliges Einkommen des volljährigen Kindes zum Haushaltseinkommen gezählt wird, soll für das ältere Kind ein Einkommensfreibetrag eingeführt werden. Eine Ausnahme wird für die Ausbildungsbeiträge notwendig sein. Dort soll weiterhin - wie gesamtschweizerisch üblich - auch über das Alter von 25 Jahren hinaus die finanzielle Situation der Eltern mitberücksichtigt werden.

In Bezug auf faktische Lebensgemeinschaften soll eine Anpassung an die aktuellen Lebensverhältnisse stattfinden. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann im Zusammenhang mit einer faktischen Lebensgemeinschaft davon ausgegangen werden, dass eine solche nach fünf Jahren Dauer als so eng und stabil anzusehen ist, dass die Partner in einer allfälligen Notlage voneinander Unterstützung und Beistand wie von einem Ehegatten erwarten können (gefestigte faktische Lebensgemeinschaft). Dies bedeutet, dass im Fall einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft von fünf oder mehr Jahren bei der Einkommensberechnung zur Ermittlung von Sozialleistungsansprüchen auch das Einkommen der Partnerin

oder des Partners der faktischen Lebensgemeinschaft mitberücksichtigt werden darf. Dies gilt auch, wenn es um die Berechnung von Sozialleistungsansprüchen von Kindern der Partnerin oder des Partners der gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft geht. Das Einkommen von faktischen Lebensgemeinschaften mit gemeinsamen Kindern wird unabhängig von deren Dauer zusammengerechnet. Obwohl einige Kantone bei der Feststellung von Sozialleistungsansprüchen eine Praxis kennen, die bereits nach einer Dauer von zwei Jahren von einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft ausgeht, möchte der Regierungsrat für die Einführung dieses neuen Instruments fürs Erste die vom Bundesgericht etablierte Praxis von fünf Jahren übernehmen. Er wird die Entwicklung aber verfolgen und die Kriterien bei Bedarf anpassen.

Einkommensberechnung

Ein zentraler Punkt bei der Harmonisierung der Sozialleistungen ist die Vereinheitlichung der Einkommensberechnung. Bei dieser Berechnung geht es um die einheitliche Bestimmung der Einkünfte, der möglichen Abzüge sowie der Anrechnung von Vermögen, die zum anrechenbaren Einkommen führen. Für die Höhe einer allfälligen Leistung ist das anrechenbare Einkommen zuzüglich vorgelagerter Sozialleistungen gemäss Reihenfolge (s. 3.3.2, S. 16) massgebend.

Vorgesehen ist z.B. eine Anrechnung von 10 Prozent des Vermögens, das einen Freibetrag von CHF 25'000 für Alleinstehende und CHF 40'000 für Paare zuzüglich CHF 15'000 pro Kind übersteigt.

Bei den Abzügen soll nebst der Anzahl Kinder in Zukunft in allen Systemen berücksichtigt werden, ob eine oder zwei erwachsene Personen vom massgeblichen Haushaltseinkommen leben müssen. Bei der Höhe der Abzüge soll eine Anlehnung an das heutige System der Prämienverbilligung stattfinden, was bei den anderen Systemen zu einer Erhöhung der Abzüge führt.

Mit der Vereinheitlichung der Einkommensberechnung soll sichergestellt werden, dass alle Haushalte in ihrer unterschiedlichen Zusammensetzung über alle Systeme hinweg gleich behandelt werden und nicht gewisse Haushaltstypen in einzelnen Systemen bevorzugt oder benachteiligt werden. Die sozialpolitische Steuerung der Bezugsberechtigung findet dann ausschliesslich über die Festlegung der Leistungsgrenzen und die Leistungshöhe statt, die neu zwischen den einzelnen Systemen auch wirklich verglichen werden können.

Datengrundlage

Ein Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass in Basel-Stadt heute überdurchschnittlich oft auf aktuelle Daten abgestellt wird, was viel aufwändiger ist. In Zukunft soll deshalb die Festlegung des anrechenbaren Einkommens grundsätzlich auf der Basis der letzten Steuerveranlagung geschehen. Da das steuerbare Einkommen aus sozialpolitischer Sicht für die Bestimmung von Sozialleistungen nicht geeignet ist, wird sich die Festlegung des anrechenbaren Einkommens deshalb auf ausgewählte Positionen der Steuererklärung beziehen. Ist die letzte Steuerveranlagung nicht mehr aktuell, erfolgt eine Berechnung aufgrund von aktuellen Unterlagen. Die Leistungsbezügerinnen und -bezüger sind ausserdem verpflichtet, relevante

Einkommensverbesserungen zu melden, sonst kommt es zu einer Rückforderung bzw. Verrechnung für die fragliche Periode.

3.3.2 Reihenfolge der Leistungen

Um Zirkelberechnungen und Lücken in der Anrechnung (s. 2.3.2, S. 8) in Zukunft zu vermeiden, wird für die Einkommensberechnung eine feste Reihenfolge der Sozialleistungen festgelegt. Die ausbezahlten Leistungen sollen jeweils bei der Berechnung der in der Reihenfolge nachfolgenden Leistung als Einkommen berücksichtigt werden. Dies entspricht dem Prinzip "ein Franken = ein Franken". Alle Einkommen werden gleich behandelt, egal ob es sich um Einkommen aus Erwerbsarbeit oder um Sozialleistungen handelt. Dank der fix festgelegten Reihenfolge bei der Berechnung wird es in Zukunft auch besser möglich sein zu erkennen, welche Auswirkungen Änderungen in einzelnen Teilbereichen auf das Gesamtsystem haben.

Würden die Leistungen einfach in der Reihenfolge der Anmeldung als Einkommen berücksichtigt, hätte dies eine Rechtsungleichheit zur Folge. Denn je nach dem in welcher Reihenfolge ein Haushalt die Leistungen beantragt, würde er unter dem Strich mehr oder weniger Leistungen erhalten. Nur mit einer festen Reihenfolge bei der Anrechnung der Sozialleistungen kann ein gerechtes System garantiert werden.

Mit der Harmonisierung soll kein Zwang eingeführt werden, die Leistungen in dieser Reihenfolge zu beantragen und zu beziehen. Es steht weiterhin jeder Person frei, welche Leistungen sie beantragen möchte. Nichts desto trotz soll die Reihenfolge in der Berechnung mit-helfen, betroffene Personen besser beraten und allenfalls auf vorgelagerte Leistungen hinweisen zu können. Bei der Berechnung der kantonalen Sozialleistungen werden nur effektiv beanspruchte Leistungen als Einkommen angerechnet. Im Unterschied dazu sieht die Bundesregelung bei den Ergänzungsleistungen die Anrechnung der Alimente resp. der möglichen Bevorschussung zwingend vor.

Das letztlich für den Erhalt einer Sozialleistung massgebliche Einkommen setzt sich aus dem anrechenbaren Einkommen und den jeweils in der Reihenfolge vorgelagerten Sozialleistungen zusammen. Das anrechenbare Einkommen wird für die je Haushalt beantragten Leistungen und Verbilligungen einheitlich berechnet. Es setzt sich aus Einnahmen (insb. Erwerbseinkommen, Erwerb ersatzleistungen, Kinderzulagen, Arbeitslosenhilfe, Renten, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge), anrechenbaren Vermögensanteilen und rechtlich anerkannten Abzügen (insb. Sozialversicherungsbeiträge) zusammen.

Bei den bedarfsabhängigen Sozialleistungen soll folgende Reihenfolge für die Einkommensberechnung im Gesetz verankert werden:

1. Alimentenbevorschussung
2. Ergänzungsleistungen/Beihilfen zur AHV/IV
3. Ausbildungsbeiträge
4. Mietzinsbeiträge
5. Prämienverbilligung
6. Tagesbetreuung/Betreuung zuhause/Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien sowie weitere Verbilligungen

Die vorgeschlagene Reihenfolge resultiert aus folgenden Überlegungen:

Grundsätzlich sollen zuerst Beiträge, die massgeblich zum Lebensunterhalt beitragen (Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen und Ausbildungsbeiträge) zum Tragen kommen. Anschliessend Beiträge an spezifische Kosten (Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligung) und abschliessend die Verbilligungen für staatliche Leistungen.

Da mit der **Alimentenbevorschussung** obligatorisch das Inkasso des geschuldeten Betrags beim nicht zahlenden Elternteil verbunden ist, gehört diese Leistung an den Anfang der Reihenfolge. Durch das Inkasso wird heute rund ein Drittel der geschuldeten Beträge wieder eingenommen.

Da die **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV** die Alimentenbevorschussung nach Bundesrecht zwingend als Einkommen anrechnen müssen, reihen sich die Ergänzungsleistungen und somit auch die Beihilfen nach der Alimentenbevorschussung ein.

Anschliessend kommen die **Ausbildungsbeiträge**. Diese gehören als nicht nur sozial-, sondern vor allem bildungspolitische Leistung vor die klassischen Sozialleistungen der Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligung.

Die **Mietzinsbeiträge** sollen vor der **Prämienverbilligung** in die Einkommensberechnung eingehen. Heute rechnen sich Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligung gegenseitig nicht als Einkommen an. Während nur ein kleiner Teil der Personen, die Prämienverbilligung erhalten, auch Anspruch auf Mietzinsbeiträge hat, haben alle, die Mietzinsbeiträge beziehen, auch Anspruch auf Prämienverbilligung. Dadurch, dass die Mietzinsbeiträge neu bei der Prämienverbilligung als Einkommen angerechnet werden, erhalten diese Haushalte künftig weniger Prämienverbilligung als heute. Dies ist aber im Vergleich zu den Haushalten ohne Mietzinsbeiträge gerechtfertigt.

Das Einkommen bis und mit Prämienverbilligung dient als Referenz für alle weiteren Leistungen und Verbilligungen. Unter diesen wird keine Reihenfolge festgelegt. Dies aus zwei Gründen: Es handelt sich um situative Leistungsverbilligungen, die in sehr unterschiedlichen Bereichen für eine spezifische Leistung angeboten werden (Kinderbetreuung, Zahnbehandlung, Schulpsychologischer Dienst). Zweitens wird kein Geld ausbezahlt, sondern eine Leistung wird entweder verbilligt oder gratis angeboten.

Da die Personengruppe der Prämienverbilligungsbeziehenden mit 27'000 Personen die grösste Anspruchsgruppe kantonaler Sozialleistungen ist, ist diese Referenzgrösse für die der Prämienverbilligung nachgelagerten Sozialleistungen sowie für die Verbilligungen von erheblicher praktischer Bedeutung, d.h., in vielen Fällen werden die PV-Einkommensberechnungen als Entscheidungsgrundlage dienen können. Während bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung und die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien, bei welcher auch Haushalte mit höheren Einkommen als bei den anderen Sozialleistungen subventioniert werden, weiterhin das jeweils massgebliche Einkommen berechnet wird, sollen in Zukunft für die Verbilligungen keine eigenen Einkommensberechnungen mehr vorgenommen werden, sondern die Entschei-

de sollen sich, wie teilweise bereits heute (z.B. Öffentliche Zahnkliniken), auf die bestehenden Berechnungen abstützen. Für alle kantonalen und kommunalen Verbilligungen gilt dann in Zukunft eine einheitliche Referenzgrösse. Diese entspricht dem Einkommen nach Erhalt der letzten bedarfsabhängigen Sozialleistung, d. h. in der Regel nach Erhalt der Prämienverbilligung.

Die Umsetzung der Reihenfolge zusammen mit dem Prinzip, dass eine Leistung bei der nächsten Leistung als Einkommen angerechnet wird, führt zu einigen Änderungen bei der Einkommensberechnung.

Leistung	neu angerechnet	nicht mehr angerechnet
Alimentenbevorschussung	-	Ausbildungsbeiträge / EL-BH / BB
Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV (EL-BH)	-	Mietzinsbeiträge
Ausbildungsbeiträge	EL-BH	BB
Mietzinsbeiträge	-	BB
Prämienverbilligung (PV)	Mietzinsbeiträge	BB
Betreuungsbeiträge (BB) / Tagesbetreuung / Unterbringungen	PV / Mietzinsbeiträge	-

3.3.3 Datenbank

Im Rahmen der Koordination und Harmonisierung der Sozialleistungen soll auch der Datenaustausch zwischen den Dienststellen verbessert werden. Dies ist einerseits nötig, da die vorgelagerten Leistungen als Einkommen angerechnet werden. Andererseits macht es weder aus Sicht der Kundschaft noch aus administrativer Perspektive Sinn, dass jede Amtsstelle alle notwendigen Unterlagen einfordert und eine identische Einkommensberechnung vornimmt.

Neu sollen die zur Erfüllung des Harmonisierungsgesetzes erforderlichen Daten in einer zentralen Datenbank zusammengefasst werden. Die beteiligten Sozialleistungssysteme bilden darin die einheitlich definierte wirtschaftliche Haushaltseinheit ihrer Leistungsbezüglerinnen und -bezügler ab und aktualisieren diese, wenn Veränderungen auftreten. Die Aktualität der Haushaltsdefinition soll durch die Anbindung an und die Verarbeitung aller relevanten Ereignisse (Geburt, Todesfall, Heirat, Wegzug usw.) aus dem kantonalen Ereignismeldesystem (KEMS) erleichtert werden. Ebenfalls werden die zur Berechnung des massgeblichen Einkommens relevanten Einkommensteile im System abgebildet. Dies wird erreicht durch den Einbezug der Steuerveranlagungen aller am Haushalt beteiligten Personen unter Beizug allfälliger weiterer Unterlagen zur Festlegung des anrechenbaren Einkommens. Zusätzlich

bringen die Sozialleistungssysteme ihre verfügbaren Leistungen in das System ein, damit eine Anrechnung gemäss definierter Reihenfolge erfolgen kann.

Die heute operativen Systeme der Durchführungsstellen behalten ihre Funktionalität. Sie werden entlastet, indem sie die einmal von einer Durchführungsstelle definierte Haushaltszusammensetzung und das massgebliche Einkommen aus dem neuen System beziehen.

Betont werden soll, dass die Datenbank ausschliesslich Informationen über Leistungsbezüglerinnen und -bezügler sowie ihre Haushaltsmitglieder führt. Nebst den aktiv am Datenaustausch beteiligten Stellen (Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträge, Mietzinsbeiträge, Prämienverbilligung, Tagesbetreuung) wird es Informationslieferanten (insb. Bevölkerungsdienste, Steuerverwaltung und Sozialhilfe) sowie Informationskonsumenten (insb. Sozialhilfe und Verbilligungen) geben. Die Zugriffsrechte werden in Gesetz und Verordnung detailliert geregelt.

3.3.4 Datenschutz

Der Zweck des Datenschutzes wird heute primär darin gesehen, den Einzelnen davor zu schützen, durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt zu werden. Der Datenschutz steht somit für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem er wann und welche seiner persönlichen Daten zugänglich machen will.

Dieses Recht wurde in der schweizerischen Rechtsordnung als Grundrecht in die Bundesverfassung (Art. 13 Abs. 2 BV) aufgenommen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BV hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Konkretisiert und präzisiert wird dieses Grundrecht durch das eidgenössische sowie die kantonalen Datenschutzgesetze.

Dem Anspruch auf Schutz vor Missbrauch von persönlichen Daten hat somit auch das vorliegende Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen zu genügen. Dies insbesondere in Bezug auf die geplante Errichtung einer zentralen Datenbank. Diese wird von den anspruchsberechtigten Personen von im Zusammenhang mit der Harmonisierung erfassten Leistungen diverse Personendaten darunter auch so genannte besonders schützenswerte Personendaten enthalten.

Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten verlangt das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesstufe. Diesem Erfordernis kommt das vorliegende Gesetz insbesondere mit § 20 (Bearbeiten von Personendaten) nach. Daneben enthält es in Kapitel V (Datenschutz) die weiteren im Zusammenhang mit der Bearbeitung, dem Austausch, dem Verwalten und dem Speichern von Daten notwendigen rechtlichen Grundlagen.

4. Auswirkungen der Vorlage

Die Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen hat per se keine finanziellen Auswirkungen. Die Leistungsgrenzen und -höhen sind für alle Leistungen auf der Stufe der Spezialverordnungen festgelegt. Der Regierungsrat beabsichtigt auf den Zeitpunkt des in Kraft Tretens des Harmonisierungsgesetzes und der Harmonisierungsverordnung die Leistungsgrenzen anzupassen. Dies ist nötig, um die Vorgabe der Kostenneutralität einzuhalten. Insbesondere die Vereinheitlichung und durchschnittliche Erhöhung der Kinder- und Paarabzüge würden ohne gleichzeitige Anpassung der nominalen Leistungsgrenzen systematisch zu höheren Leistungen und mehr bezugsberechtigten Personen führen. Gleichzeitig erlaubt die neue Vergleichbarkeit der Leistungsgrenzen eine sozialpolitische Abstimmung der Leistungen. Dabei wird es zu leichten Verschiebungen zwischen den Systemen kommen. Die Vorgabe der Kostenneutralität kann jedoch eingehalten werden.

Die Leistungsgrenzen und Leistungshöhen sollen weiterhin in jedem System unterschiedlich sein. Diese Unterschiede sind gewollt und hängen mit den unterschiedlichen sozialpolitischen Zielen der jeweiligen Sozialleistung zusammen. Während bei einigen Leistungen eher die Vermeidung von Sozialhilfeabhängigkeit im Vordergrund steht, hat zum Beispiel die Prämienverbilligung zum Ziel, allen im Kanton Versicherten die Krankenpflegeversicherung zu tragbaren Prämientarifen zu gewährleisten. Das heisst, dass auch Haushalte mit mittleren Einkommen von dieser Leistung profitieren sollen und somit die Leistungsgrenze höher liegen muss. Würde für alle Leistungen eine einheitliche Grenze eingeführt, würde zudem eine neue grosse Armutsfalle geschaffen. Sobald das Einkommen diese Grenze um einen Franken überschreitet, würden alle Leistungen gleichzeitig wegfallen.

Für die Festlegung der Leistungsgrenzen beabsichtigt der Regierungsrat folgende Schwerpunkte zu setzen:

Alimentenbevorschussung:

Die Analyse des heutigen Systems hat gezeigt, dass bei der Alimentenbevorschussung eine systeminterne Armutsfalle eingebaut ist (s. 2.3.4, S. 10). Zur Behebung dieser Armutsfalle ist die Einführung eines Anreizsystems vorgesehen, damit bei zusätzlichem Einkommen nicht jeder Franken durch die sinkende Alimentenbevorschussung kompensiert wird. Das Ziel ist eine mit steigendem Einkommen kontinuierlich steigende Kurve des verfügbaren Einkommens. Da Basel-Stadt in der SKOS-Studie bezüglich Leistungsgrenzen bei der Alimentenbevorschussung im gesamtschweizerischen Vergleich sehr schlecht da steht, beabsichtigt der Regierungsrat mit der Einführung eines neuen Modells auch einen Ausbau vorzunehmen.

Ausbildungsbeiträge:

Zur Zeit laufen Bestrebungen zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge auf Bundesebene. Der Regierungsrat plant in diesem Zusammenhang eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge. Die Ausbildungsbeiträge werden die kantonale Harmonisierung der Sozialleistungen erst zusammen mit der Bundesharmonisierung vollständig umsetzen. Der Regierungsrat kann die Ausbildungsbeiträge bis dahin vom Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen oder gewissen Teilen davon ausnehmen.

Kantonale Mietzinsbeiträge:

Nebst der Übernahme der Harmonisierungsparameter sind bei den Mietzinsbeiträgen weitere inhaltliche Änderungen vorgesehen, damit diese ihre sozialpolitische Rolle im System der harmonisierten Sozialleistungen erfüllen können. Da die Bemessungskriterien für die Mietzinsbeiträge (Einkommensgrenzen, anrechenbarer Mietzins, Leistungshöhe) seit über zehn Jahren nicht mehr angepasst worden sind, wird die Revision mit einem gewissen Ausbau verbunden sein (s. 5.2.2, S. 45).

Prämienverbilligung:

Mit einer leichten Einsparung bei der Prämienverbilligung, der bei weitem umfangreichsten Leistung, können die anfallenden Mehrkosten in den anderen Bereichen kompensiert werden. Dies zumal Basel-Stadt im schweizerischen Vergleich bei der Prämienverbilligung sehr gut abschneidet und die vorgesehenen Einsparungen nur minime Auswirkungen auf die Leistungshöhe haben.

Das unter 2.3.4 geschilderte Problem der grossen Prämienstufen soll mit einer Verfeinerung der Einkommenskategorien gelöst werden.

Tagesbetreuung:

Der Regierungsrat prüft zur Zeit einen Ausbau der Tagesbetreuung verbunden mit einer Neugestaltung der Elternbeiträge. In diesem Zusammenhang sollen auch die Harmonisierungsvorgaben umgesetzt werden.

Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

Für die Berechnung der einkommensabhängigen Elternbeiträge für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien ist der Erlass einer neuen Elternbeitragsverordnung vorgesehen, welche auf die Harmonisierungsvorgaben aufbaut.

Die Einführung des Harmonisierungsgesetzes kann auch einen gewissen Einfluss auf den Bezug von Leistungen haben. Durch die grössere Transparenz und Verständlichkeit des Systems werden allenfalls Leistungen von Personen beansprucht, die heute bereits Anspruch hätten, jedoch kein Gesuch stellen. Diese Verkleinerung der Dunkelziffer der Nicht-bezügerinnen und -bezüger entspricht jedoch dem sozialpolitischen Auftrag.

5. Erläuterungen

5.1 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Abs. 1

Die kantonalen und kommunalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen funktionieren je für sich genommen logisch, wurden aber hinsichtlich ihrer gemeinsamen, systemischen Wirkung auf das letztlich verfügbare Einkommen eines betroffenen Haushalts nie aufeinander abgestimmt. So können im heutigen System die summarischen Auswirkungen einer Einkommensveränderung auf die Höhe der Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG sowie auf die Steuerforderung und damit auf das verfügbare Einkommen je Haushalt nur sehr schwierig abgeschätzt werden. Dazu kommt aufgrund unterschiedlicher Haushaltsdefinitionen eine unterschiedliche Berechnung des Einkommens bzw. des Leistungs- und Verbilligungsanspruchs je Durchführungsbereich.

Um in Zukunft das verfügbare Einkommen im Falle von Einkommensveränderungen oder bei neuen Leistungen einheitlich berechnen sowie die damit verbundenen Auswirkungen besser einschätzen zu können, bedarf es einer Harmonisierung der entsprechenden kantonalen und kommunalen Leistungen und Verbilligungen.

Deshalb sollen die Leistungsbereiche der Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträge, Mietzinsbeiträge, Prämienverbilligungen, Betreuungsbeiträge, Tagesbetreuung, Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zusammen mit Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden (Verbilligungen) in gewissen Grundfragen (die Detailregelung soll weiterhin bei den einzelnen Spezialerlassen verbleiben) einheitlich geregelt werden. Diesem Zweck kommt das vorliegende Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) nach.

(Für weiterführende Erklärungen sowie Ausführungen zur Entstehungsgeschichte des Projekts "Harmonisierung der Sozialleistungen" wird auf Kapitel 2 "Ausgangslage" dieses Ratschlags verwiesen).

Abs. 2

Mit der Aufteilung der in § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG genannten Sozialleistungen in Leistungen und Verbilligungen soll deren unterschiedlicher Stellung im Gefüge der

kantonalen und kommunalen Sozialleistungen Rechnung getragen werden. Während es sich bei den Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG um kantonal geregelte und mit Ausnahme der Alimentenbevorschussung auf Gesetzesstufe verankerte Leistungen handelt, gibt es bei den Verbilligungen nach § 1 Abs. 1 lit. f SoHaG neben kantonal auch kommunal geregelte Verbilligungen, die zum Teil nicht auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe sondern nur in einem Reglement oder einer Richtlinie geregelt sind.

§ 2 Gegenstand

§ 2 lit. a bis f SoHaG listet die einzelnen im Rahmen des SoHaG geregelten Bereiche auf. Da diese Bereiche nachfolgend einzeln und ausführlich behandelt werden, wird an dieser Stelle auf weitergehende Ausführungen verzichtet.

§ 3 Geltungsbereich

Gemäss § 3 findet das SoHaG Anwendung auf die Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG, wobei die Verbilligungen von Kapitel IV (Verfahrensregelungen) des SoHaG ausgenommen werden.

Unter die Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG fallen, wie in den Ausführungen zu § 1 SoHaG bereits dargelegt, die Alimentenbevorschussung, die Ausbildungsbeiträge, kantonale Mietzinsbeiträge, die Prämienverbilligung, die Betreuungsbeiträge, die Tagesbetreuung, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sowie Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden. Solche Vergünstigungen sind z.B. Zahnbehandlungen in der öffentlichen Zahnklinik, Elternbeiträge für Schullager usw. (vgl. dazu auch Punkt 2.2.1 dieses Ratschlags).

Da es sich bei den Verbilligungen um bedarfsabhängige Zuschüsse sehr unterschiedlicher Art und verglichen mit den Leistungen um verhältnismässig kleine Beträge handelt, erscheint es angemessen, diese von Kapitel IV (Verfahrensbestimmungen) des SoHaG auszunehmen.

Kapitel II: Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit / Zusammensetzung des massgeblichen und des anrechenbaren Einkommens

Die Paragraphen dieses Kapitels bezwecken die Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit (§ 5 SoHaG) sowie die Festlegung der Zusammensetzung des massgeblichen und des anrechenbaren Einkommens (§§ 6 und 7 SoHaG) der Haushaltseinheiten. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass alle beteiligten Durchführungsorgane bei der Einkommensberechnung dieselben Beurteilungskri-

terien und -standards anwenden. Hauptvoraussetzung in diesem Zusammenhang ist die einheitliche Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Denn nur wenn diese von allen Durchführungsorganen gleich definiert wird, ist es mit Blick auf den Harmonisierungsgedanken sinnvoll und auch machbar, das massgebliche und anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit einheitlich zu definieren.

§ 4 Voraussetzungen

§ 4 SoHaG regelt, dass das massgebliche Einkommen (gemäss § 6 SoHaG) der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit (gemäss § 5 SoHaG) die Grundlage für die Feststellung eines allfälligen Anspruchs auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG darstellt.

§ 5 Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit

Abs. 1

Gemäss § 5 Abs. 1 SoHaG beinhaltet die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden. Dabei ist es für eine Zurechnung zur Haushaltseinheit nicht von Bedeutung, ob die dazugehörenden Personen gemeinsam in einer Wohnung leben oder nicht. Diese Regelung wurde bewusst gewählt, um in Fällen, in denen Eltern und Kinder (minderjährige oder volljährige, in Erstausbildung und unter 25 Jahren) nicht in derselben Wohnung leben, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile bei der Feststellung des Leistungs- bzw. Verbilligungsanspruchs zusammenrechnen zu können.

Abs. 2

In § 5 Abs. 2 SoHaG wird aufgezählt, welche Personen von der Haushaltseinheit insbesondere umfasst werden. Dies sind neben der antragstellenden Person einerseits deren Ehegatte/Ehegattin resp. registrierte Partnerin/registrierter Partner sowie andererseits der Partner/die Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft. Was als gefestigte faktische Lebensgemeinschaft zu gelten hat, wird durch den Regierungsrat auf Verordnungsebene zu regeln sein. Ebenfalls zur Haushaltseinheit dazugezählt werden minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren. Im Gegensatz zu Abs. 3 bezieht sich Abs. 2 dieses Paragraphen auf Fälle, in denen der Antrag auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG durch eine einzelne oder mehrere (z.B. Ehepartner, Partner einer registrierten Partnerschaft) erwachsene Personen gestellt wird. Nicht als erwachsene Personen im Sinn von § 5 Abs. 2 SoHaG gelten volljährige Personen in Erstausbildung unter 25 Jahren.

Abs. 3

§ 5 Abs. 3 SoHaG bezieht sich auf Fälle, in denen die antragstellende Person entweder minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren ist. Unter die Formulierung "volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren" fallen in der Hauptsache Auszubildende sowie Studierende. Dass ein Antrag auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG durch eine minderjährige Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) gestellt wird, ist z.B. denkbar bei Kindern in Heimen oder anderweitig fremdbetreuten Kindern unter vormundschaftlicher Aufsicht.

Der Regierungsrat wird in § 30 Abs. 2 befugt, die Ausbildungsbeiträge von § 5 Abs. 3 SoHaG auszunehmen; vgl. dazu die Ausführungen zu § 30 Abs. 2 SoHaG.

Abs. 4

In § 5 Abs. 4 SoHaG wird dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, zu regeln, wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 3.3.1 dieses Ratschlags), sowie weitere Personen zu definieren, die der Haushaltseinheit zuzurechnen sind, resp. Ausnahmen von dieser vorzusehen. Zu denken ist in Bezug auf eine Ausnahme an getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten. Als der Haushaltseinheit zurechenbar könnten dagegen Pflegekinder (je nach Situation) oder Kinder von minderjährigen Kindern bestimmt werden.

§ 6 Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens

§ 6 SoHaG definiert für die Haushaltseinheiten aufgrund der beantragten Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens. Dieser Zusammensetzung liegt eine vordefinierte Anrechnungsreihenfolge (vgl. dazu Punkt 3.3.2 dieses Ratschlags) zugrunde. Weil die jeweils vorrangig bezogenen Leistungen dazu addiert werden (in der vorgenannten Reihenfolge), besteht das massgebliche Einkommen je Leistung bzw. für Verbilligungen aus verschiedenen Bestandteilen und fällt somit unterschiedlich hoch aus.

Idee dieser Leistungsreihenfolge ist es, eine Privilegierung von Einnahmen aus Sozialleistungen gegenüber eigenem Erwerbseinkommen sowie eine zirkuläre Festsetzung des massgeblichen Einkommens zu verhindern. In der Folge werden bei der Berechnung des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zuerst jene Leistungen, die massgeblich zum Lebensunterhalt beitragen (Alimentenbevorschussung, Ergänzungsleistungen und Ausbildungsbeiträge) berücksichtigt, während in einem zweiten Schritt die Leistungen an spezifische Kosten (Mietzinsbeiträge und Prämienverbilligung) sowie abschliessend die Verbilligungen für staatliche Leistungen zum Zuge kommen.

Es gilt festzuhalten, dass die vorgenannte Reihenfolge nur auf die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheit, nicht jedoch auf den Leistungsbezug ei-

nen Einfluss hat. Das heisst, es wird mit dieser Regelung kein Zwang eingeführt, die Leistungen und/oder Verbilligungen in einer bestimmten Reihenfolge beantragen bzw. beziehen zu müssen. Es steht weiterhin jeder Person frei, welche Leistungen und/oder Verbilligungen sie beantragen möchte. Wird eine Leistung nicht beansprucht, wird sie bei der Berechnung der nachgelagerten Leistungen und/oder Verbilligungen auch nicht als Einkommen angerechnet. Eine Ausnahme bilden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, für welche die Bundesreglung die Anrechnung der Alimente resp. der möglichen Bevorschussung zwingend vorsieht. Die Ergänzungsleistungen unterstehen dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen nicht (s. 2.2.3, S. 6) und dessen Einkommensbestandteile werden somit im Gesetz unter § 6 Abs. 2 nicht aufgezählt.

Abs. 1

Absatz 1 verdeutlicht, dass das massgebliche Einkommen je Leistung bzw. Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG das anrechenbare Einkommen sowie die jeweils im Sinn der festgelegten Reihenfolge vorgelagerten Bestandteile umfasst. Das massgebliche Einkommen ist somit für jede Leistung bzw. Verbilligung einzeln zu definieren, was in Absatz 2 geschieht.

Abs. 2

lit. a

Lit. a definiert das massgebliche Einkommen für die Anspruchsermittlung auf Alimentenbevorschussung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a SoHaG.

lit. b

Lit. b definiert das massgebliche Einkommen für die Anspruchsermittlung auf Ausbildungsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. b SoHaG.

lit. c

Lit. c definiert das massgebliche Einkommen für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c SoHaG.

lit. d

Lit. d definiert das massgebliche Einkommen für die Anspruchsermittlung auf Prämienverbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d SoHaG.

lit. e

Lit. e definiert das massgebliche Einkommen für die Anspruchsermittlung auf Betreuungsbeiträge und Verbilligungen sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gemäss § 1 Abs.1 lit. e und f SoHaG. .

§ 7 Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens

Abs. 1

§ 7 Abs. 1 SoHaG hält zur Verdeutlichung nochmals fest, dass das anrechenbare Einkommen den Grundbestandteil des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 SoHaG darstellt. Dieses wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG einheitlich berechnet. Das heisst, für jede Leistung und/oder Verbilligung müssen bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens die selben Komponenten und Berechnungsmethoden verwendet werden. In der Folge ist das anrechenbare Einkommen je Haushaltseinheit für die Berechnung aller von dieser bezogenen Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG gleich.

Abs. 2 und 3

§ 7 Abs. 2 und 3 SoHaG regeln, dass das anrechenbare Einkommen die Einnahmen und die anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG bereinigt um allfällig anerkannte Abzüge umfasst. Dabei werden die einzelnen zu berücksichtigenden Bestandteile der Einnahmen und des Vermögens sowie die anerkannten Abzüge wie bisher vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festzulegen sein.

Abs. 4

§ 7 Abs. 4 SoHaG soll einem missbräuchlichen Leistungs- bzw. Verbilligungsbezug entgegenwirken, indem durch die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens verhindert wird, dass Personen, die grundsätzlich erwerbsfähig und nicht z.B. aufgrund von Kinderbetreuung, Krankheit oder Ausbildung am Nachgehen einer Erwerbstätigkeit gehindert sind, Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG beziehen können.

§ 7 Abs. 4 SoHaG ist als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet. Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe regeln, in welchen Fällen und in welchem Umfang bei einer fehlenden oder reduzierten Erwerbstätigkeit (obwohl eine Erwerbstätigkeit resp. eine höhere oder hundertprozentige Erwerbstätigkeit möglich wäre) ein hypothetisches Einkommen anzurechnen ist.

Kapitel III: Datenbank, Zugriffsrechte und Schweigepflicht

Ziel des SoHaG ist es, die Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG zu harmonisieren. Dieses Ziel soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass eine zentrale Datenbank errichtet wird, welche den einzelnen Durchfüh-

rungsorganen von Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG Auskunft über beantragte bzw. zugesprochene Leistungen der jeweils anderen Durchführungsorgane gibt. Da ein solches Vorgehen datenschutzrechtliche Fragen aufwirft, muss es im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen vorgenommen werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies insbesondere eine Abstimmung mit dem Gesetz über den Schutz von Personendaten des Kantons Basel-Stadt (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).

§ 8 Begriffsdefinitionen

Mit den Begriffsdefinitionen von § 8 lit. a bis e SoHaG soll sichergestellt werden, dass in den Kapiteln III und V des SoHaG verwendete Begriffe einheitlich angewendet und verstanden werden. Neben dem Umstand, dass ein solches Vorgehen gewöhnlich sowohl in eidgenössischen als auch in kantonalen Gesetzeserlassen praktiziert wird, macht dessen Anwendung speziell bei einem Gesetz, das die Harmonisierung von verschiedenen Leistungs- und Verbilligungsbereichen vorsieht, Sinn.

§ 9 Zentrale Datenbank

§ 9 SoHaG sieht die Schaffung der vorgenannten, als Grundlage für den Datenaustausch notwendigen, zentralen Datenbank vor und bildet gleichzeitig deren gesetzliche Grundlage.

§ 10 Inhalt der zentralen Datenbank

Abs. 1

§ 10 Abs. 1 SoHaG hält den Inhalt der Datenbank in allgemeiner Weise fest. Dieser setzt sich einerseits aus den Haushaltseinheiten gemäss § 5 SoHaG sowie andererseits aus der Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens (§ 6 SoHaG) sowie den Bestandteilen des anrechenbaren Einkommens (§ 7 SoHaG) der Haushaltseinheiten zusammen. Der Inhalt der zentralen Datenbank stellt somit eine Art Abbildung der Regelungen von Kapitel II (Zusammensetzung des massgeblichen und des anrechenbaren Einkommens/Reihenfolge der Leistungsanrechnung) dar.

Abs. 2

Die von § 10 SoHaG in Abs. 2 lit. a bis m aufgeführten Identifikatoren und Merkmale entsprechen weitgehend jenen Identifikatoren und Merkmalen, welche die einzelnen Durchführungsorgane bereits heute in ihren (dezentralen) Datenbanken zwecks Durchführung ihrer Aufgaben gespeichert haben. Neu dürften die Datenfelder von lit. k bis m sein. Während die in diesen Datenfeldern enthaltenen Informationen bis anhin von den einzelnen Durchführungsorganen aufwendig beschafft werden mussten, können sie neu über die zentrale Datenbank direkt eingesehen werden.

Abs. 3

§ 10 Abs. 3 SoHaG stellt eine Art Auffangtatbestand dar. Er soll sicherstellen, dass allfällige weitere Identifikatoren und Merkmale in die zentrale Datenbank aufgenommen werden können, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der Durchführungsorgane z.B. aufgrund veränderter Verhältnisse notwendig werden sollte.

Wie in § 10 Abs. 3 SoHaG ausdrücklich festgehalten, kann sich dieser Absatz aus datenschutzrechtlichen Gründen nur auf Angaben beziehen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Durchführungsorgane zwingend notwendig sind. Keinesfalls darf er dahingehend interpretiert werden, dass die Identifikatoren und Merkmale der zentralen Datenbank beliebig erweitert werden können.

Abs. 4

Der Regierungsrat wird auf Verordnungsebene regeln müssen, wie sich der Datenlieferungsprozess an die zentrale Datenbank durch die beteiligten Durchführungsorgane gestalten soll - wer liefert wann (in welchen Abständen) welche Daten, wer liefert keine Daten usw.

§ 11 Zugriffsrechte**Abs. 1**

§ 11 SoHaG etabliert das Zugriffsrecht der Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 SoHaG sowie auf jene Steuer-, Personen- und Ereignisdaten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Abs. 2

§ 11 Abs. 2 SoHaG regelt die Zugriffsrechte der Durchführungsorgane von Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f SoHaG auf einzelne für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus der zentralen Datenbank. Im Gegensatz zu den Durchführungsorganen der Leistungen in Abs. 1 haben die Durchführungsorgane der Verbilligungen aufgrund ihrer unterschiedlichen Stellung im Gefüge der kantonalen und kommunalen Sozialleistungen sowie aus Gründen des Datenschutzes nur Zugriff auf einen beschränkten Datenbereich der Datenbank und nicht die gesamte Datenbank.

Abs. 3

In Abs. 3 von § 11 SoHaG wird es dem Regierungsrat überlassen, auf Verordnungsebene die Einzelheiten zu regeln sowie weitere Behörden und Institutionen festzulegen, denen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugriff auf Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 SoHaG gewährt werden soll (zu denken ist z.B. an die Sozialhilfebehörden oder die Durchführungsorgane der Ergänzungsleistungen). Keine weiteren

Zugriffsrechte auf Verordnungsebene können dagegen in Bezug auf die Steuer-, Personen und Ereignisdaten eingeräumt werden. Diesbezüglich ist die gesetzliche Regelung von § 11 Abs. 1 SoHaG abschliessend.

§ 12 Schweigepflicht

Verschwiegenheit bedeutet die Wahrung von Stillschweigen über bestimmte Kenntnisse. Gemäss § 12 SoHaG besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Als "Dritte" kommen vor allem Personen oder Behörden, die nicht Durchführungsorgan von Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG sind, in Betracht - z.B. Arbeitgeber, andere Behörden/Institutionen usw.

Der Verschwiegenheit unterliegen im Rahmen des SoHaG alle Personen, die Zugang zu den Daten der zentralen Datenbank gemäss § 9 SoHaG sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten haben. Dabei spielt es keine Rolle, gestützt auf welche Grundlage bzw. in welcher Funktion eine Person Zugang zur zentralen Datenbank oder den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten erhält. Auch soll die Verschwiegenheit unabhängig von der Datenart (allgemeine oder besonders schützenswerte Personendaten) gelten.

§ 13 Zuständiges Organ

§ 13 SoHaG sieht vor, dass der Regierungsrat ein Organ bezeichnet, das für die Verwaltung sowie den Datenschutz der zentralen Datenbank zuständig sein soll.

Es ist denkbar, dass das vom Regierungsrat zu bestimmende Organ neben der effektiven Verwaltung der Datenbank (z.B. Klassifizierung der transportierten Daten bezüglich Vertraulichkeit, korrekte Ablage und Wiederbeschaffung von ausgelagerten Daten usw.) auch für deren Weiterentwicklung (z.B. aufgrund neuer Technologien oder veränderter Verhältnisse) besorgt sein kann. Es kann sich in Bezug auf seine Aufgaben von internen und externen Informatikdiensten unterstützen und beraten lassen.

§ 7 DSG BS sieht vor, dass wenn mehrere Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung verwenden, ein Organ bezeichnet werden muss, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt. Gestützt auf diese Regelung wird das von § 13 SoHaG vorgesehene und durch den Regierungsrat zu bestimmende Organ neben der Verwaltung der Datenbank auch für die Einhaltung des Datenschutzes besorgt sein müssen.

Kapitel IV: Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Es erscheint sinnvoll, dass gewisse verfahrensrechtliche Fragen von den beteiligten Durchführungsorganen gleich oder zumindest ähnlich gehandhabt werden. Dies ist auch ein Ziel der laufenden Verwaltungsreform im Kanton Basel-Stadt, in deren Zug eine Zusammenfassung und Koordination der Sozialleistungen (mit Ausnahme der Ausbildungsbeiträge und der Tagesbetreuungsbeiträge) im zukünftigen WSU stattfinden soll.

§ 14 Geltendmachung des Leistungsanspruchs

Abs. 1

Im Sozialleistungsrecht ist es üblich, dass der Leistungsanspruch eine Anmeldung voraussetzt. Eine Leistungsausrichtung erfolgt nicht von Amtes wegen. Es handelt sich dabei um eine Folge der Mitwirkungspflicht der anspruchsberechtigten Person am Verfahren.

Vom Vorliegen einer Anmeldung kann in der Regel ausgegangen werden, wenn eine Person den Willen äussert, eine entsprechende Leistung beanspruchen zu wollen. Die blosse Anforderung eines Anmeldeformulars stellt somit noch keine Anmeldung dar.

Abs. 2

In der Regel sind bei der Anmeldung gewisse Formvorschriften zu beachten resp. die Anmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Formularen (denkbar sind auch elektronische Formulare) vorzunehmen. Erfolgt eine Anmeldung nicht formgerecht, muss die antragstellende Person die Möglichkeit erhalten, die Anmeldung entsprechend nachzubessern. Jedenfalls sollen der antragstellenden Person daraus keine Nachteile erwachsen.

Die Regelung von § 14 Abs. 2 SoHaG soll sicherstellen, dass auch wenn eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht wurde, die an sie geknüpften Rechtswirkungen dadurch nicht beeinträchtigt werden bzw. dass deren Wirkungen auf den Zeitpunkt der Postübergabe bzw. der Einreichung bei der unzuständigen Stelle zurückbezogen werden.

§ 15 Mitwirkung beim Vollzug

§ 15 SoHaG regelt die Mitwirkung der antragstellenden oder leistungsberechtigten Person bei der Abklärung des Sachverhalts. Er bezieht sich insbesondere auf Mitwirkungspflichten wie etwa die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder das Erfordernis, bestimmte Unterlagen einzureichen.

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass die antragstellende bzw. leistungsberechtigte Person sich aktiv am Verfahren der Anspruchsabklärung und -berechnung beteiligen muss. Alleine mit der Vornahme der Anmeldung sind ihre Pflichten nicht abgeschlossen.

§ 16 Meldung bei veränderten Verhältnissen

Abs. 1

Meldepflichten sind im Bereich von bedarfsabhängigen Leistungen von spezieller Bedeutung. Denn hier werden Leistungen oft über längere Zeit oder gar dauerhaft ausgerichtet, wobei Veränderungen in den Verhältnissen der anspruchsberechtigten Personen für die zuständigen Durchführungsorgane nur schwer zu eruieren sind.

Gemäss § 16 Abs. 1 SoHaG ist jede wesentliche Veränderung in den für die Beanspruchung einer Leistung massgebenden Verhältnissen unverzüglich zu melden. In welchen Fällen eine Veränderung im Bereich des SoHaG als wesentlich zu qualifizieren sein wird, ist vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu regeln. Zu beachten werden aber immer auch die konkreten Umstände des Einzelfalls sein.

In Zukunft soll die Berechnung der Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG so weit wie möglich automatisiert werden. Dabei soll grundsätzlich von den Steuerdaten ausgegangen werden und für die leistungsbeziehende Person nur noch eine Meldepflicht für Veränderungen bestehen, die ein gewisses Mass überschreiten. Da die Steuerdaten bis zu zwei Jahre zurückliegen können, wird die Meldepflicht aber trotz dieser Änderung auch künftig von Bedeutung bleiben.

Die wesentliche Veränderung ist entweder von der anspruchsberechtigten Person oder bei Verhinderung von deren Vertretung beim zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Werden von einer Person mehrere Leistungen im Sinn von § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG beansprucht, genügt eine Meldung über die wesentliche Veränderung bei einem der zuständigen Durchführungsorgane.

Gemäss letztem Satz dieses Paragraphen regelt der Regierungsrat die Einzelheiten. Dabei wird er vor allem regeln müssen, wann eine "wesentliche Änderung" in den für die Beanspruchung einer Leistung massgeblichen Verhältnissen vorliegt sowie wann eine solche Meldung als "unverzüglich" erfolgt gilt.

Abs. 2

Der Informationsaustausch zwischen den Durchführungsorganen von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG soll durch deren Zugriff auf die zentrale Datenbank erleichtert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass jedes Durchführungsorgan über die zentrale Datenbank automatisch über eine Meldung bezüglich wesentlicher Veränderungen in den für die Beanspruchung einer Leistung massgebenden Verhältnissen einer anspruchsberechtigten Person Kenntnis erhält. Gestützt

auf diesen Umstand kann davon ausgegangen werden, dass eine Veränderungsmeldung durch die berechtigte Person oder deren Vertretung bei einem (und nicht allen) der zuständigen Durchführungsorgane (was für die berechtigte Person im Vergleich zur bisherigen Situation eine erhebliche Erleichterung bringen dürfte) zur Erfüllung der Meldepflicht ausreicht.

Abs. 3

Die Idee zur Erhebung einer Verwaltungsgebühr bei einer Meldepflichtverletzung stammt aus dem Bereich der Prämienverbilligung. Der Grosse Rat hat den Regierungsrat im Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) in § 20 Abs. 5 beauftragt, den ungerechtfertigten Bezug von Prämienbeiträgen zu sanktionieren. In der Folge hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 7. November 1995 (KVO) mit § 28a die entsprechende Ausführungsbestimmung erlassen. Diese ist seit dem 1. Januar 2006 in Kraft und sieht vor, dass bei einer Verletzung der Meldepflicht eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von CHF 80.- erhoben wird. Gegen diese Gebühr kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung beim Wirtschafts- und Sozialdepartement Rekurs erhoben werden.

Die Erfahrungen mit der Erhebung dieser Verwaltungsgebühr sind aus Sicht des Durchführungsorgans der Prämienverbilligung bisher positiv verlaufen und wurden ihrem primären Zweck, der präventiven Wirkung, gerecht. Es macht daher Sinn, die Gebühr wegen Meldepflichtverletzung beizubehalten bzw. leistungsübergreifend im SoHaG zu verankern, um speziell auch in stossenden Fällen eine Sanktionierung sicherstellen zu können.

Um die Eintreibung der Verwaltungsgebühr zu erleichtern bzw. sicherzustellen, soll diese mit offenen Ansprüchen der betroffenen Person gegenüber Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG verrechnet werden können.

§ 17 Rückerstattung

§ 17 SoHaG bezieht sich einerseits und primär auf Sachverhalte, in denen rückwirkend eine Korrektur der Leistungszusprache erfolgte und andererseits auf Sachverhalte, in denen ein Leistungsbezug überhaupt nie rechtmässig erfolgte (d.h. eine Korrektur der Verfügung nicht erst im Nachhinein vorgenommen wurde). Zu denken ist dabei an Fälle, in denen eine Leistung versehentlich an eine nicht leistungsberechtigte Person ausbezahlt wurde.

Die Verbilligungen sind von den Verfahrensbestimmungen und somit auch von § 17 SoHaG ausgenommen. Sofern jedoch die Spezialerlasse der einzelnen Verbilligungen eine Rückerstattungsmöglichkeit zulassen, ist eine solche selbstverständlich auch im Rahmen der Verbilligungen möglich.

Abs. 1

Gemäss § 17 Abs. 1 SoHaG setzt die Rückerstattungspflicht einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen voraus. Unrechtmässig ist ein Leistungsbezug dann, wenn wie oben dargelegt, rückwirkend eine rechtmässige Korrektur der Leistungszusprache erfolgte oder wenn der Leistungsbezug überhaupt nie rechtmässig erfolgte.

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in der Regel in demjenigen Umfang zurückzuerstatten, in dem sie ausgerichtet wurden. Dabei ist es denkbar, die Rückforderung mittels Verrechnung zu tilgen (vgl. Abs. 2).

Zuständig für die Rückforderung ist in der Regel dasjenige Durchführungsorgan, das die in Frage stehende unrechtmässige Leistung ausgerichtet hat. Rückerstattungspflichtig sind in erster Linie die begünstigte Person sowie allenfalls deren Erben. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts sind auf Bundesebene zudem auch Drittpersonen oder Behörden, denen die Leistung anstelle der begünstigten Person unrechtmässig ausgerichtet wurde, rückerstattungspflichtig. Es ist davon auszugehen, dass diese Bundesgerichtsrechtsprechung beim Vorliegen eines entsprechenden Sachverhalts auch in Bezug auf zu Unrecht bezogene kantonale oder kommunale Sozialleistungen ihre Gültigkeit haben dürfte.

Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Empfang der Leistung gutgläubig erfolgte und bei der rückerstattungspflichtigen Person in finanzieller Hinsicht eine grosse Härte vorliegt.

Ein gutgläubiger Bezug von Leistungen liegt in der Regel vor, wenn das Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug fehlt, sofern dieses Fehlen in einer objektiven Betrachtungsweise unter den konkret gegebenen Umständen entschuldbar ist. Das Vorhandensein des guten Glaubens ist grundsätzlich zu vermuten (nicht zu beweisen). Vom Vorhandensein des guten Glaubens kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat.

Die Kriterien für das Vorliegen einer grossen Härte können aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG voraussichtlich nicht einheitlich festgelegt werden.

Abs. 2

Gemäss § 17 Abs. 2 SoHaG können unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG mit offenen Ansprüchen der berechtigten Person gegenüber der selben Leistung und/oder anderen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e verrechnet werden.

An eine Anwendung dieses Paragraphen ist vor allem in Situationen zu denken, in denen eine entsprechende Rückzahlung der zu viel bezogenen Leistungen durch die rückerstattungspflichtige Person nur schleppend oder gar nicht erfolgt. Für diese Fälle soll das Durchführungsorgan, welches die Leistung ausgerichtet hat, die Möglich-

keit haben, die zuviel bezogenen Leistungen mit offenen Ansprüchen der selben Person im Bereich von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG zu verrechnen. Mit dem Einverständnis der rückerstattungspflichtigen Person ist eine Verrechnung gleicher Leistungen auch in anderen Fällen (z.B. aus Praktikabilitätsgründen) möglich.

Abs. 3

§ 17 Abs. 3 SoHaG enthält Verwirkungsfristen. Verwirkungsfristen können im Gegensatz zu Verjährungsfristen grundsätzlich weder gehemmt, noch unterbrochen, noch erstreckt werden und sind von Amtes wegen zu berücksichtigen.

Die zur Zeit geltenden Spezialerlasse der Leistungen gemäss § 1 Abs. § lit. a bis e SoHaG enthalten keine Regelungen zur Verwirkung bzw. sehen keine Verwirkungsfristen vor. Dies führte dazu, dass einzelne Leistungsbereiche mittels interner Weisungen eigene Grundsätze zur Verwirkung erstellten. So wurde z.B. in der Prämienverbilligung die zulässige Rückforderungszeitspanne gestützt auf die Haushaltszusammensetzung und das anrechenbare Einkommen festgelegt. Sie beträgt im Höchstfall 5 Jahre. Mit der vorliegenden Regelung im SoHaG soll nun im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine Vereinheitlichung der Verwirkungsfristen im Bereich der kantonalen Sozialleistungen erreicht werden.

Die von § 17 Abs. 3 SoHaG genannte einjährige Verwirkungsfrist beginnt mit der Kenntnisnahme der zu viel bezogenen Leistungen durch das Durchführungsorgan zu laufen. Diese Kenntnisnahme kann sowohl aufgrund von eingeforderten oder freiwillig eingereichten Unterlagen, einer mündlichen Mitteilung durch die betroffene Person oder einen Dritten als auch durch Zufall stattfinden.

Die von § 17 Abs. 3 SoHaG genannte fünfjährige Verwirkungsfrist beginnt mit der Entrichtung der entsprechenden Leistung zu laufen.

§ 18 Akteneinsicht

Es handelt sich bei der Akteneinsicht gemäss § 18 SoHaG um die verfahrensrechtliche Akteneinsicht. Von dieser zu unterscheiden ist das datenschutzrechtliche Einsichtsrecht nach § 23 SoHaG.

Diese beiden Arten von Einsichtsrechten unterscheiden sich in verschiedener Weise:

Der in § 23 SoHaG enthaltene Anspruch auf Auskunft über Personendaten kann selbständig, ohne Bezug zu einem laufenden Verfahren, geltend gemacht werden. Demgegenüber kann ein verfahrensrechtliches Akteneinsichtsbegehren wie von § 18 SoHaG vorgesehen grundsätzlich nur in einem laufenden Verfahren gestellt werden.

Des Weiteren setzt das datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren keinen Interes-

sensnachweis voraus und kann grundsätzlich jederzeit erhoben werden. Das verfahrensrechtliche Auskunftsrecht bildet dagegen Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör und dieses ist gegebenenfalls nur in bestimmten Verfahrensstadien zu gewähren.

Unterschiedlich umschrieben ist zudem der Kreis der vom Einsichtsrecht erfassten Akten: Während das datenschutzrechtliche Auskunftsbegehren sich nur auf Daten über die betroffene Person erstreckt, bezieht sich das verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht auf sämtliche Akten des betreffenden Verfahrens.

§ 18 Abs. 1 SoHaG sieht vor, dass die Akteneinsicht nicht dazuführen darf, dass überwiegende Privatinteressen tangiert werden. Ob ein überwiegendes Privatinteresse gegeben ist, ist aufgrund einer objektiven Beurteilung zu ermitteln. Dabei dürfte jener Massstab entscheidend sein, welcher eine unvoreingenommene, aussenstehende Person heranziehen würde.

Die Privatinteressen werden sich im Normalfall auf die Interessen derjenigen Person beziehen, über welche Daten bekannt gegeben werden sollen. Denkbar ist jedoch aufgrund des Wortlauts der Norm auch, dass es sich um eine von dieser verschiedene Person (z.B. einen nahen Verwandten) handelt.

lit. a

Es ist davon auszugehen, dass die anspruchsberechtigte Person in jedem Fall Einsicht in die sie betreffenden Akten hat. Entgegenstehende Privatinteressen sind diesfalls keine ersichtlich. Das Einsichtsrecht dürfte sich jedoch auf die Daten derjenigen Person beschränken, die Einsicht verlangt.

lit. b

Erfasst sind diejenigen Behörden, die Rechtsmittel gegen Verfügungen über Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG zu beurteilen haben.

§ 19 Rechtsmittelverfahren

Gemäss § 19 SoHaG richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den jeweils anwendbaren Spezialerlassen. Dieses Vorgehen wurde primär deshalb gewählt, weil die verschiedenen Spezialerlasse der Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e SoHaG zum Teil unterschiedliche Rechtsmittelverfahren vorsehen und eine Harmonisierung derselben den spezifischen einzelgesetzlichen Leistungsbedürfnissen kaum gerecht werden dürfte. Die Regelungskompetenz wird somit in diesem Bereich bewusst an die Spezialerlasse delegiert.

Kapitel V: Datenschutz

Die Bedeutung des Datenschutzes ist seit der Entwicklung der Digitaltechnik stetig gestiegen. Grund dafür ist der Umstand, dass die Datenerfassung, Datenhaltung, Datenweitergabe sowie die Datenanalyse immer einfacher werden.

Deshalb wird der Zweck des Datenschutzes heute primär darin gesehen, den Einzelnen davor zu schützen, durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt zu werden. Der Datenschutz steht somit für die Idee, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst entscheiden kann, wem er wann und welche seiner persönlichen Daten zugänglich machen will.

Dieses Recht wurde in der schweizerischen Rechtsordnung als Grundrecht in die Bundesverfassung (Art. 13 Abs. 2 BV) aufgenommen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BV hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Konkretisiert und präzisiert wird dieses Grundrecht durch das eidgenössische sowie die kantonalen Datenschutzgesetze. Diese führen in Bezug auf ihren Zweck den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, an und enthalten detaillierte Angaben darüber, wer, wann, wie und zu welchen Bedingungen Daten sammeln und bearbeiten darf.

Gestützt auf diese Ausführungen ergibt sich, dass ein Gesetz, welches die Harmonisierung von kantonalen und kommunalen Sozialleistungen mittels der Errichtung einer zentralen Datenbank (diese hat den Austausch, die Organisation, Speicherung, Verwaltung und Bearbeitung von Daten zum Zweck) vorsieht, zwingend datenschutzrechtliche Regelungen enthalten muss.

§ 20 Bearbeiten von Personendaten

Was unter "Bearbeiten von Personendaten" zu verstehen ist, richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten des Kantons Basel-Stadt (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).

Danach sind Personendaten Angaben über eine natürliche oder juristische Person, soweit diese bestimmt oder bestimmbar sind. Besonders schützenswerte Personendaten sind namentlich Angaben über religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten oder Betätigungen, den persönlichen Geheimbereich, den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, die Inanspruchnahme von sozialer Beratung oder Hilfe sowie Angaben über eine Strafverfolgung oder -verurteilung.

Unter der "Bearbeitung" von Personendaten versteht das DSG BS jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder das Vernichten von Daten.

Bei den von § 20 SoHaG zur Bearbeitung von Personendaten vorgesehenen Orga-

nen handelt es sich in erster Linie um die Durchführungsorgane der Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG. Ebenfalls darunter fallen dürfte aber das zuständige Organ gemäss § 13 SoHaG sowie weitere mit der Durchführung, Kontrolle oder Beaufsichtigung des SoHaG betraute Behörden und Institutionen.

§ 20 SoHaG präzisiert, dass das zuständige Organ Personendaten nicht nur selbst bearbeiten, sondern diese auch bearbeiten lassen kann. Lässt es die Daten von einem Dritten bearbeiten, so muss es dafür sorgen, dass die Daten auftragsgemäss bearbeitet werden, insbesondere was die Vertraulichkeit, die Verwendung und die Bekanntgabe anbelangt (vgl. § 16 DSG BS).

Was den Bearbeitungszweck der Personendaten betrifft, gilt es festzuhalten, dass sich dieser an den vom SoHaG vorgesehen Aufgabenbereichen zu orientieren hat. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der im gesamten Verwaltungsrecht gültig ist, erfordert dabei insbesondere, dass sich die Anzahl und die Art der gesammelten Personendaten, der Datenverkehr sowie die Dauer der Datenaufbewahrung auf das beschränken, was zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

§ 21 Austausch von Datenbeständen mit Behörden und Dritten

Gemäss § 21 SoHaG soll der innerkantonale, interkantonale sowie der Austausch von Datenbeständen mit privaten Dritten elektronisch oder mittels geeignetem Datenträger erfolgen. Als geeignete Datenträger kommen z.B. CDs, Disketten usw. in Frage.

Primäres Ziel eines elektronischen Austausches von Datenbeständen bzw. mittels geeignetem Datenträger ist es, mögliche Fehlerquellen z.B. durch die manuelle Neuerfassung von Daten bei der Daten empfangenden Stelle möglichst zu vermeiden. Eine solche Regelung entspricht der Grundanforderung nach Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen.

Gemäss § 21 SoHaG soll der Austausch von Datenbeständen zudem im interkantonalen Verhältnis sowie mit privaten Dritten verschlüsselt stattfinden. Eine solche Regelung erscheint insofern angebracht, als die Daten im interkantonalen Bereich sowie im Verhältnis zu privaten Dritten das kantonsinterne Kommunikationsnetz verlassen und damit der erhöhten Gefahr eines ungewollten Zugriffs sowie des Verlusts oder der Manipulation ausgesetzt sind.

Der Regierungsrat wird auf Verordnungsstufe die Modalitäten zum Austausch von Datenbeständen (z.B. anwendbare Verschlüsselungsprozesse) festlegen müssen.

§ 22 Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe bzw. private Personen

In Bezug auf die Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe bzw. private Personen wird im vorliegenden Gesetz auf eine eigene Norm verzichtet bzw. auf das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt verwiesen. Denn dieses hat die Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe bzw. private Personen in den §§ 10 und 11 DSG BS bereits ausführlich geregelt und es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb im vorliegenden Gesetz eine anders lautende Regelung getroffen werden sollte.

§ 23 Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten

In Bezug auf das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten wird im vorliegenden Gesetz ebenfalls auf eine eigene Norm verzichtet bzw. auf das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt verwiesen. Denn dieses hat das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten in den §§ 19, 20 und 21 DSG BS bereits ausführlich geregelt und es sind auch hier keine Gründe ersichtlich, weshalb das vorliegende Gesetz eine anders lautende Regelung vorsehen sollte.

§ 24 Datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen zur zentralen Datenbank

Ein Gesetz regelt im Normalfall nur die Grundzüge eines Sachgebiets und überlässt die Detailregelung der Verordnung. Speziell im Verwaltungsrecht haben Verordnungen eine grosse Bedeutung, da sie ausführliche Detailregelungen ermöglichen, die rasch an veränderte Verhältnisse angepasst werden können.

In diesem Licht ist auch die Regelung von § 24 SoHaG zu sehen. Diese legt in lit. a bis c zwar fest, welche Bereiche einer Regelung bedürfen, überlässt die effektive Regelung aber dem Regierungsrat. Mit diesem Vorgehen wird einerseits verhindert, dass das SoHaG mit Detailregelungen überbelastet wird und andererseits aber sichergestellt, dass eine Regelung der genannten Bereiche auf Verordnungsstufe vorgenommen werden muss (also für die genannten Bereich keine Rechtsunsicherheit entstehen kann). Zudem ermöglicht dieses Vorgehen eine rasche Anpassung der mittels Verordnung geregelten Detailfragen an allfällig veränderte Verhältnisse.

Kapitel VI: Verwenden und Veröffentlichen der Daten für statistische Zwecke

Die Auswertung von Daten ist in den letzten Jahren neben der Privatwirtschaft auch für staatliche Institutionen von immer grösserer Bedeutung geworden. Denn nur wer Zugriff auf Daten der Vergangenheit und der Gegenwart hat, kann gestützt darauf verlässliche Aussagen über allfällige Trends und Entwicklungen und damit über die Zukunft machen. So ist davon auszugehen, dass ein Grossteil der Aufgaben, die in der staatlichen Zuständigkeit liegen (wie z.B. die Finanz- und Sozialpolitik) ohne den Rückgriff auf vorhandene Daten sowie deren Auswertung und Analyse kaum oder nur

schwer erfolgreich zu bewältigen wären.

Im Gegenzug besteht aber insbesondere bei der Bearbeitung von Daten immer auch die Gefahr des Datenmissbrauchs. Deshalb muss sowohl der Zugang als auch die Verwendung von Daten klar geregelt werden. Es gilt dabei jedenfalls zu verhindern, dass datenschutz- oder persönlichkeitsrechtliche Übergriffe stattfinden.

In diesem Licht sind auch die nachfolgenden Bestimmungen zu verstehen. Diese sollen einerseits primär staatlichen Stellen die Möglichkeit geben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Datenanalysen und -auswertungen vornehmen zu können, aber andererseits auch sicherstellen, dass dabei keine missbräuchliche Datenverwendung stattfindet bzw. dass Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte eingehalten werden.

§ 25 Verwenden der Daten für statistische Zwecke

Abs. 1

Gemäss § 25 Abs. 1 SoHaG kann das zuständige Organ gemäss § 13 SoHaG dem statistischen Amt sowie weiteren Ämtern und Institutionen des Kantons Basel-Stadt sowie den statistischen Ämtern des Bundes, der anderen Kantone und der Gemeinden auf Anfrage die Daten ohne Personenbezeichnung und ohne Versichertennummer weitergeben oder durch Abrufverfahren (Online-Zugriff) einen Zugriff auf diese Daten erlauben.

Dabei soll der Zugriff auf die anonymisierten Daten via Abrufverfahren dem statistischen Amt sowie weiteren Ämtern und Institutionen des Kantons Basel-Stadt sowie den statistischen Ämtern des Bundes, der anderen Kantone und der Gemeinden vorbehalten bleiben. Die Verordnung wird die zugriffsberechtigten Amtsstellen und Institutionen abschliessend auflisten und die für den Online-Zugriff vorgesehenen Merkmale präzisieren.

Des Weiteren soll eine Weitergabe der Daten (unabhängig von der Art der Weitergabe) nur auf Anfrage und anonymisiert stattfinden. Dadurch kann verhindert werden, dass die Daten in einem automatisierten Prozess oder in einer Form, die eine Identifikation direkt oder indirekt möglich macht, weitergegeben werden.

Um allfällige Missbräuche bei der Weitergabe von Daten im vorliegenden Sinn zu verhindern, wird vom SoHaG zusätzlich vorgesehen, dass ein Abweichen von dem in § 25 SoHaG beschriebenen Vorgehen einer Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten bedarf.

Abs. 2

§ 25 Abs. 2 SoHaG regelt die Weitergabe von Daten an andere Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie an Private für den Zweck der Statistik, Forschung und Planung.

Wie unter Absatz 1 bereits erwähnt, soll diesen ein Zugriff via Abrufverfahren aus Datenschutz- und Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung stehen. Eine Datenweitergabe soll jedoch auch hier nur auf Anfrage und anonymisiert stattfinden.

Im Verkehr mit ausserkantonalen Behörden und Institutionen sowie mit privaten Dritten könnte allenfalls für die Weitergabe der Daten die Erhebung einer Gebühr ins Auge gefasst werden.

Abs. 3

§ 25 Abs. 3 SoHaG regelt, wie die Empfängerinnen und Empfänger von Daten nach Absatz 2 mit den erhaltenen Daten nach Abschluss der Arbeiten zu verfahren haben. So sieht Absatz 3, um ein unbemerktes Verschwinden der Daten nach Abschluss der Arbeiten zu verhindern, vor, dass diese dem zuständigen Organ zurückzugeben bzw. diesem die Vernichtung der Daten schriftlich zu bestätigen ist. Um sicherzustellen, dass Empfängerinnen und Empfänger gemäss Absatz 2 die erhaltenen Daten nicht ohne Wissen des zuständigen Organs an Dritte weitergeben, regelt Absatz 3, dass eine solche Weitergabe nur mit Zustimmung des zuständigen Organs zulässig ist.

Abs. 4

§ 25 Abs. 4 SoHaG regelt, dass eine Weitergabe der Daten nur dann stattfinden darf, wenn der Datenschutz sichergestellt ist und zwischen der Daten herausgebenden und der Daten empfangenden Stelle eine Datenschutzvereinbarung abgeschlossen wurde. Mit dieser Regelung wird nochmals explizit auf die Notwendigkeit der Einhaltung des Datenschutzes bei der Weitergabe von Daten hingewiesen bzw. dessen Einhaltung sichergestellt.

§ 26 Veröffentlichung der Daten für Statistik, Forschung und Planung

Gemäss § 26 SoHaG dürfen statistische Ergebnisse nicht so fein untergliedert werden, dass daraus Informationen über einzelne Personen entnommen werden können. Ein diesbezügliches Risiko besteht insbesondere, wenn sich die Ergebnisse auf sehr kleine geographische Einheiten (z.B. Quartiere oder kleine Gemeinden) und seltene Merkmalskombinationen beziehen. Gegebenenfalls sind solche Ergebnisse wie Personendaten zu behandeln und dürfen nur unter den gleichen Bedingungen wie sie für Einzeldaten gelten (vgl. § 22 SoHaG), bestimmten Benutzerkreisen für statistische Zwecke bekannt gegeben jedenfalls aber nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Kapitel VII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat ist dafür zuständig, dass das vorliegende Gesetz nach dessen Wirksamwerden entsprechend den darin vorgesehenen Regelungen umgesetzt wird. Er ist ermächtigt, nähere Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Tritt ein neues Gesetz in Kraft, so stellt sich die Frage, auf welche Sachverhalte das alte Recht noch anzuwenden ist und welche Sachverhalte nach neuem Recht zu beurteilen sind. Dabei ist insofern von Interesse, ob auf ein hängiges Verfahren altes oder neues Recht Anwendung findet. Diese Frage sollte grundsätzlich vom neu in Kraft tretenden Gesetz selbst beantwortet werden, indem es eine übergangsrechtliche (intertemporale) Regelung enthält. Im SoHaG enthält § 28 eine solche Regelung. Diese legt fest, dass Gesuche um Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 lit. a bis f SoHaG, die bei Wirksamwerden des SoHaG bereits hängig sind, nach neuem Recht beurteilt werden sollen.

Abs. 2

Gemäss § 28 Abs. 2 SoHaG sollen Ansprüche auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SoHaG bereits bestanden haben, innerhalb von zwei Jahren nach dem Wirksamwerden desselben an dessen Regelungen angepasst werden.

Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SoHaG bereits bestehenden Ansprüche auf Leistungen und/oder Verbilligungen aufgrund ihrer je nach Durchführungsbereich hohen Anzahl nicht per sofort den Regelungen des SoHaG angepasst werden können. Bei der Übergangsfrist von zwei Jahren hat eine Orientierung am Bereich der Prämienverbilligung stattgefunden, da dieser Bereich von den unter das SoHaG fallenden Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG die grösste Einzelfallzahl aufweist.

§ 29 Änderung anderer Erlasse

§ 29 SoHaG regelt, dass die in diesem Paragraphen aufgeführten Spezialerlasse aufgrund der Einführung des SoHaG entweder aufgehoben oder geändert werden. Diese Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Einführung des SoHaG in den einzelnen anwendbaren kantonalen und kommunalen Spezialerlassen zu den Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f SoHaG zwingend zu Anpassungen führen wird. Der Rechtsklarheit und -sicherheit halber sind diese Änderungen im SoHaG aufzuführen (vgl. dazu im Weiteren die Ausführungen zu Punkt 5.2 dieses Ratschlags).

§ 30 Referendum und Wirksamkeit

Abs. 1

Gemäss § 52 Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 unterliegen Gesetze dem fakultativen Referendum.

Abs. 2

Ein Wirksamwerden des SoHaG sowie der angepassten Spezialgesetze macht erst Sinn, wenn die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen bzw. die Ausführungsbestimmungen zu den Spezialerlassen entsprechend angepasst wurden. Deshalb erscheint es sinnvoll, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des SoHaG an den Regierungsrat zu delegieren. Es ist geplant, dass der Regierungsrat das SoHaG auf den 1. Januar 2009 für wirksam erklären wird.

§ 30 Abs. 2 SoHaG bestimmt, dass der Regierungsrat die Ausbildungsbeiträge vorläufig von der Anwendung des SoHaG ausnehmen kann. Grund für diese Regelung ist der Umstand, dass die zur Zeit auf Bundesebene stattfindende Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge sowie die vorliegende Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Sozialleistungen eine Totalrevision des kantonalen Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge unumgänglich machen wird. Eine Unterstellung der Ausbildungsbeiträge unter das SoHaG macht somit erst Sinn, wenn entsprechende Anpassungen stattgefunden haben. Je nach dem wäre im Sinn einer Übergangslösung jedoch auch eine teilweise Unterstellung der Ausbildungsbeiträge unter das SoHaG denkbar.

Eine Ausnahme der Ausbildungsbeiträge von § 5 Abs. 3 SoHaG bei einer definitiven Unterstellung derselben unter das SoHaG soll es diesen ermöglichen, volljährige aber noch in Ausbildung stehende junge Erwachsene über das Erreichen des 25. Altersjahres hinaus der Haushaltseinheit gemäss § 5 SoHaG zurechnen zu können. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang der Umstand, dass viele Studierende sowohl von Universitäten als auch von Fachhochschulen ihre Ausbildungen mit 25 Jahren noch nicht abgeschlossen haben und somit je nach finanzieller Situation auch nach dem Überschreiten des 25. Altersjahres auf Ausbildungsbeiträge angewiesen sind. Bei der Berechnung der Ausbildungsbeiträge ist es in Bezug auf deren Höhe

(bzw. die vom Staat zu leistende finanzielle Unterstützung) somit wesentlich, ob die Haushaltseinheit der Eltern miteinbezogen werden kann oder nicht.

5.2 Erläuterungen zu den Anpassungen der Spezialgesetze

Anpassungen aufgrund der Harmonisierung der Sozialleistungen auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe sind in folgenden Leistungsbereichen notwendig: Alimentenbevorschussung, Mietzinsbeiträge, Prämienverbilligung, Tagesbetreuung von Kindern und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (nachstehend 5.2.1. bis 5.2.5).

Die Ausbildungsbeiträge werden die kantonale Harmonisierung der Sozialleistungen erst zusammen mit der Bundesharmonisierung in einer späteren Totalrevision des kantonalen Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vollständig umsetzen, sodass in dieser Vorlage noch keine Anpassungen vorgenommen werden.

Bei den Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen ergeben sich keine Anpassungen, ihre Regelungen sind durch bundesrechtliche Vorgaben bedingt und bleiben von der Harmonisierung materiell unberührt.

5.2.1 Alimentenbevorschussung

Die gesetzliche Grundlage für die Alimentenbevorschussung ist im kantonalen Einführungsgesetz zum ZBG (EG/ZGB, SG 211.100) in § 47 verankert. Diese Bestimmung bedarf keiner Anpassung. Inhaltlich ist das Institut der Alimentenbevorschussung in der Alimentenbevorschussungsverordnung (SG 212.200) ausgestaltet. Bei dieser Verordnung werden ein Verweis auf das Harmonisierungsgesetz sowie verschiedene materielle Anpassungen vorzunehmen sein.

5.2.2 Mietzinsbeiträge

Beim Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz; MBG, vom 21. November 1990, wirksam seit 1. Januar 1995, SG 890.500) ergeben sich aufgrund des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen materielle Anpassungen bei § 4 in Bezug auf die Definition der zum Haushalt gehörenden Personen und bei § 5 betreffend anrechenbarem Einkommen (und Vermögen) der im Haushalt lebenden Personen. Die Bestimmung der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen und die Einkommensberechnung richten sich neu nur noch nach den Vorschriften des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (vgl. Erläuterungen zu diesen Bestimmungen und weiteren, z. T. formellen, Anpassungen in Kapitel 5.2.2.2).

Neben den genannten Anpassungen des MBG an das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen sind weitere inhaltliche Änderungen bei den Mietzinsbeiträgen vorgesehen (vgl. nachstehend 5.2.2.1), damit diese ihre sozialpolitische Rolle im System der harmonisierten Sozialleistungen erfüllen können.

5.2.2.1 Einleitung: Ziel und Grundzüge der Revision des MBG

In der Folge werden die heutige Ausgestaltung der Mietzinsbeiträge sowie die vorgesehene Revision des MBG beschrieben. Heute erhalten rund 220 Haushalte Mietzinsbeiträge gemäss MBG. Die Gesamtausgaben belaufen sich auf CHF 0.5 Mio., rund CHF 2'400 pro Haushalt und Jahr.

5.2.2.1.1 Aufgabe der Mietzinsbeiträge für Familien

Das sozialpolitische Ziel für die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien ist eine zielgerichtete bedarfsabhängige Unterstützung von Familien, damit die Belastung des Haushaltsbudgets mit dem Mietzins (einer erheblichen, nur beschränkt steuerbaren Fixkostengrösse) in einem tragbaren Verhältnis zum verfügbaren Einkommen gehalten werden kann. Im Prinzip ist diese Zielsetzung mit derjenigen der Prämienverbilligung vergleichbar, wobei die Prämienverbilligung grundsätzlich alle Haushaltskategorien (auch Alleinstehende) anvisiert und damit eine breitere Tragweite hat. Mit den Mietzinsbeiträgen soll vermieden werden, dass Familien mit bescheideneren Einkommen wegen der hohen Mietzinsbelastung Antrag auf Sozialhilfeunterstützung stellen müssen. Dies hätte nämlich in der Regel grössere Kosten zu Lasten des Gemeinwesens zu Folge, da in der Sozialhilfe auch weitere situationsbedingte Kosten übernommen werden und eine Fallführungsadministration aufgebaut werden muss. Ebenfalls kann mit dem Instrument der Mietzinsbeiträge gegebenenfalls ein Ausstieg aus der Sozialhilfe unterstützt werden, was die Belastung des Gemeinwesens ebenfalls reduziert und die finanzielle Selbständigkeit der abgelösten Personen erhöht.

Mit dieser individuellen, einkommensabhängigen Subventionierung im Wohnungswesen verfügt der Kanton über ein Instrument, mit dem er zielgerichtet auf Entwicklungen und Veränderungen im Basler Wohnungsmarkt reagieren kann: Soweit faktisch die Bedingungen eines so genannten Verkäufermarktes herrschen, in dem die Nachfrage nach Wohnungen grösser ist als das Angebot, ist es für finanziell gutgestellte Haushalte leichter als für einkommensschwächere, eine Wohnung zu guten Konditionen zu finden, denn sie werden von den Vermietern als Garanten für eine langdauernde, gut verlaufende vertragliche Beziehung angesehen und daher bevorzugt. Da die Zuteilung der Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt in der Regel nicht nach sozialpolitischen Verteilungskriterien erfolgt, ist es gerechtfertigt, dass der Kanton den wirtschaftlich schlechter gestellten Haushalten zumindest vorübergehend bei der Finanzierung der Wohnkosten hilft. Diese Hilfe soll jedoch nicht an das Wohnobjekt, sondern an den Bedarf des Haushalts geknüpft werden. Aus diesem Grund hat der Kanton die von ihm bis 1995 betriebenen 1'100 billigen Kommunalwohnungen aufgegeben und beschränkt sich auf die - örtlich diversifizierte - Subjekthilfe mit Mietzinsbeiträgen im freien oder mit Bundes- und Kantonsmitteln geförderten Wohnungsmarkt.

5.2.2.1.2 Bedeutung der Mietzinsbeiträge für AHV-IV-Rentner/innen

Bei der Inkraftsetzung des MBG 1995 wurden neben Familien mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind ebenfalls Personen, die Alters- und Invalidenrenten beziehen, in den anspruchsberechtigten Kreis einbezogen. Mit der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wollte man damals jene Rentnerinnen und Rentner gezielt unterstützen, die in den im Kanton in den Siebzigerjahren zahlreich erstellten, vom Bund und Kanton finanziell geförderten Alterssiedlungen lebten, deren Mietzinsverbilligung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbauförderung nach 20 Jahren Laufzeit ablief. Diese Rentnerinnen und Rentner waren damals mehrheitlich finanziell nicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen, benötigten aber nach Wegfall der Bundes- und Kantonsbeiträge eine einkommensabhängige Un-

terstützung der öffentlichen Hand, um die Mietzinsbelastung in diesen Alterssiedlungen tragen zu können.

Heute ist es nicht mehr notwendig, die Alters- und Invaliden-Rentnerinnen und -Rentner als separate anspruchsberechtigte Kategorie weiterzuführen: Für Rentnerinnen und Rentner in Ein- oder Zweipersonenhaushalten (deren Unterstützung mit Mietzinsbeiträgen anzahlmässig auf unter zehn Fälle zurückgegangen ist) decken die Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen die anrechenbaren Mietzinskosten ab. Rentnerinnen und Rentner mit mindestens einem Kind fallen unter den Familienbegriff des MBG und erhalten diese Leistungen weiterhin.

5.2.2.1.3 Weiterführung der Mietzinsbeiträge nach MBG; Aufhebung des kantonalen Wohnförderungsgesetzes

Um für einkommens- und vermögensschwache Bevölkerungsschichten auch langfristig bezahlbaren Wohnraum sicherstellen zu können, ist die Weiterführung der Mietzinsbeiträge nach MBG für Familien (mit mindestens einem Kind) sachlich gerechtfertigt. Deshalb soll die auf kantonalem Recht basierende einkommensabhängige Unterstützung zukünftig ausschliesslich mit dem Instrument des MBG weitergeführt werden:

Neben dem MBG gibt es heute noch das kantonale Wohnförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen, WFG, vom 21. November 1990, SG 861.100), welches eine Ergänzung zum - auslaufenden - eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) bildete. Das kantonale WFG (und seine Vorläufer) hat die Vermehrung und Erneuerung des Angebotes an günstigen Wohnungen im Kanton zum Zweck, insbesondere für Familien mit Kindern, für Personen, die Alters- oder Invalidenrenten beziehen, und für Personen, die in Ausbildung stehen. Dazu sieht das Gesetz verschiedene finanzielle und andersartige Hilfen vor. Die Instrumente Kapitalzuschüsse, Beteiligungen an der Finanzierung, Verbürgungen, Baukredite und Hypotheken des Kantons sind in der Praxis aber ohne jede Relevanz geblieben. Einzig eine Massnahme, die Zahlung von einkommensabhängigen Mietzinsbeiträgen, spielte in der Vergangenheit eine gewisse Rolle. Dabei ist gemäss § 1 der Verordnung zum WFG (Wohnförderungsverordnung, SG 861.110) die Ausrichtung von Leistungen an die Zusicherung des Bundesbeitrages gemäss eidgenössischem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) geknüpft. Aufgrund von Sparbemühungen des Bundes sind aber die Bundesmittel für die Wohnbauförderung nun entweder am Auslaufen oder sistiert. Die praktische Bedeutung der Mietzinsbeiträge nach WFG nahm in den letzten Jahren aber auch infolge fehlender entsprechender Baulandreserven im Kanton kontinuierlich ab. Die letzten Fälle (2006 waren es noch 83) laufen bis Ende 2008 aus.

Da das WFG heute im System der bedarfsabhängigen Sozialleistungen keine eigenständige Bedeutung mehr hat, soll es nun aufgehoben werden. Das System der Sozialleistungen wird dadurch einfacher und transparenter, ohne dass ein Leistungsabbau damit verbunden wäre. Beim sukzessiven Ablauf der befristeten Mietzinsbeiträge nach WFG können die betroffenen Mieterinnen und Mieter in einem vereinfachten Verfahren Neuantrag auf Mietzinsbeiträge nach MBG stellen und auf diese Weise weiterhin einen gleichwertigen Beitrag an ihre Miet-

kosten erhalten. Der Mietzinsbeitrag nach MBG kann (bereits nach geltendem Recht) ergänzend zu den entsprechenden, vorgehenden Leistungen des Bundesrechts bezogen werden.

5.2.2.1.4 Anreize zur Reduktion der Mietzinsbelastung

Ähnlich wie in der Prämienverbilligung Anreize für die Wahl einer günstigeren Krankenkasse in den Parametern für die Anspruchsausgestaltung eingebaut sind, bestehen auch Anreize bei den Mietzinsbeiträgen, welche die Wahl einer günstigeren Wohnung - soweit überhaupt erhältlich - favorisieren. Für die Festlegung der Grundzüge des Systems wurde seinerzeit davon ausgegangen, dass einem wirtschaftlich stärkeren Haushalt nicht nur absolut, sondern auch prozentual eine grössere Mietzinsbelastung zuzumuten ist, als einem wirtschaftlich schwächeren (s. Bericht zu Wohnfragen im Kanton Basel-Stadt, den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 23. Dezember 1986, S. 9). Der Subventionsbetrag wurde deshalb einerseits vom Einkommen (mit Differenzierung nach der Familiengrösse), andererseits vom Mietzins abhängig gemacht und nimmt bei steigendem Einkommen ab bzw. bei steigendem Mietzins zu. Obergrenzen für diese beiden Bestimmungsfaktoren verhindern, dass Haushalte mit hohem Einkommen oder sehr hohen Mieten subventioniert werden. Für die Festlegung einer geeigneten Mietzinsbelastungskurve wurden für den Erlass des Gesetzes u. a. Zahlen der Budgetberatungsstelle, des damaligen Fürsorgeamtes sowie Untersuchungen und Statistiken über die Mietzinsbelastung von Haushalten herangezogen, wobei der Mietzinsbeitrag bewusst nicht die gesamte Differenz zwischen einem angenommenen "zumutbaren" Mietzins und dem effektiven Mietzins abdecken sollte (s. Bericht zu Wohnfragen S. 101 f., 23).

Ferner wird nun die mit der Harmonisierung vorgesehene Reihenfolge der Anrechnung der Leistungen, in der die Mietzinsbeiträge gemäss MBG vor der Prämienverbilligung figurieren, einen weiteren Anreiz setzen, nach Möglichkeit ein günstigeres Mietobjekt zu finden: Die Berücksichtigung des Mietzinsbeitrags als Einkommen zur Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligung bewirkt umgekehrt bei Wegfall oder Verringerung eines Mietzinsbeitrags, dass durch diese Einkommensverminderung ein höherer Prämienverbilligungsbetrag resultiert. Damit ergibt sich per Saldo eine tiefere Mietzinsbelastung und eine höhere Leistung der Prämienverbilligung, was das verfügbare Einkommen erhöht.

5.2.2.1.5 Reformbedarf beim geltenden Recht

Da die Bemessungskriterien für die Mietzinsbeiträge (Einkommensgrenzen, anrechenbarer Mietzins und Leistungshöhe) seit über zehn Jahren nicht mehr angepasst worden sind, ist die praktische Bedeutung rückläufig und führte dazu, dass heute noch rund 220 Haushalte diese Beiträge erhalten. Die Fluktuation von Neuanmeldungen und Austritten aus dem Subventionssystem liegt allerdings noch deutlich höher.

Eine Anpassung der unverändert gebliebenen Beträge der anrechenbaren Jahreseinkommen an die zwischenzeitliche Lohn-/Preisentwicklung kann mit dieser Vorlage faktisch durch die Übernahme des Abzugssystems gemäss den harmonisierten Parametern erfolgen. Zwei Parameter der Harmonisierung wirken sich diesbezüglich signifikant aus: Die neue harmonisierte Regelung der Kinderabzüge sowie die für die Mietzinsbeiträge neue Einführung eines Paarabzuges (Behebung des bisherigen Systemfehlers, der die Kosten einer zweiten erwachsenen Person nicht berücksichtigt) führt bei Paarhaushalten zu einer Besserstellung,

indem sich ihr anrechenbares Einkommen senkt, was gegenüber heute zu einem höheren Mietzinsbeitrag bei unverändertem "Bruttoeinkommen" führt. Im Rahmen der Vereinheitlichung der Einkommensberechnung wird der neu vorgesehene Abzug für die Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV), Nettolohn II, das anrechenbare Einkommen senken, was gegenüber heute ebenfalls zu einem höheren Mietzinsbeitrag bei unverändertem "Bruttoeinkommen" führt.

Beim Kriterium des anrechenbaren Mietzinses soll neu eine Nebenkosten-Pauschale berücksichtigt und in der Berechnungstabelle, im Bruttomietzins, eingebaut werden. Die Einführung der Nebenkostenpauschale soll bei ihrer Inkraftsetzung kostenneutral erfolgen, sie kann sich aber zukünftig, je nach Entwicklung von Mietzins- und Nebenkosten, als Verbesserung für die Berechtigten auswirken.

Ferner hat sich im MBG das Erfordernis, dass ausländische Personen im Besitz einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sein müssen, in der Praxis nicht bewährt und soll daher aufgegeben werden (vgl. die Ausführungen dazu in der Erläuterung zu § 2 in Kap. 5.2.2.2). Das Erfordernis der Niederlassungsbewilligung gilt im übrigen bereits heute nicht mehr für Staatsangehörige aus den EU-Ländern, mit denen sich die Schweiz durch die Bilateralen Verträge zur Gleichbehandlung mit den eigenen Bürgerinnen und Bürger verpflichtet hat.

Alle Massnahmen zusammen führen zu einer Erhöhung der Anzahl bezugsberechtigter Haushalte. Schätzungen auf der Zahlenbasis der Prämienverbilligung und den im MBG zu berücksichtigenden Kriterien für die Wohnungsbelegung und für den anrechenbaren Mietzins ergeben eine mögliche Zunahme um rund 275 nach MBG anspruchsberechtigte Haushalte.

5.2.2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel des Gesetzes

Die Alters- und IV-Rentner/innen sollen im Titel und Gesetzestext gestrichen werden, denn für diese Personen decken entweder die Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen die anrechenbaren Mietzinskosten ab (so für Ein- oder Zweipersonenhaushalte) oder sie können als Familie mit Kindern unter den Familienbegriff des MBG subsumiert werden.

§ 1

In dieser Grundsatznorm wird eine Koordinationsbestimmung zwischen den Ansprüchen nach MBG mit denjenigen nach den verschiedenen Gesetzen des Bundesrechts aufgenommen. Diese Bestimmung tritt an die Stelle des bisherigen Vorrangs von Mietzinsbeiträgen nach kantonalem WFG, welches in dieser Vorlage aufgehoben werden soll, vor denjenigen nach MBG. Die ergänzende Bezugsmöglichkeit von Mietzinsbeiträgen nach MBG zu Leistungen des Bundes wird hier sowohl in Bezug auf die noch laufenden Bundesbeiträge nach dem auslaufenden WEG wie auch in Bezug auf die im neuen Wohnraumförderungsgesetz des Bundes vom 21. März 2003 geregelten, aber durch Sparbeschluss (EP 03-08) bis Ende 2008 sistierten Hilfen zur Mietzinsverbilligung verankert. Bundesbeiträge nach WEG wird es im Kanton Basel-Stadt noch bis ins Jahr 2024 geben. Nach Ablauf der bis Ende 2008 sistierten Bundesbeiträge nach dem neuen Wohnraumförderungsgesetz werden gemäss Bundes-

ratsentscheid vom 28. Februar 2007 für diese Aufgabe für das Jahr 2009 (gesamtschweizerisch) CHF 5 Mio. und für die Jahre 2010 und 2011 je CHF 30 Mio. im Finanzplan eingestellt. Darüber hinaus hat der Bundesrat dem zuständigen Departement den Auftrag erteilt, die Revision des Wohnraumförderungsgesetzes im Hinblick auf die ausschliessliche Gewährung von indirekten Bundeshilfen vorzubereiten.

Im Entwurf zum Harmonisierungsgesetz wird das Bundesrecht (altes WEG und neues Wohnraumförderungsgesetz) in der Reihenfolge der Leistungen vor den Mietzinsbeiträgen eingefügt (§ 7 Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

Mit der Streichung der Absätze 2 und 3 werden die Bestimmungen über den fehlenden Rechtsanspruch i.V.m. der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat, die maximale Anzahl an staatlichen und privaten Wohnungen festzulegen, für die auf Grund des MBG Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden können, aufgehoben. Die bisherige Begrenzung, auf Verordnungsstufe, auf max. 1'500 Mietverhältnisse wurde in der Praxis bei weitem nicht erreicht. Zusätzlich gab es die Mietzinsbeiträge nach kantonalem WFG, die auf max. 4'000 Wohnungen limitiert waren - d.h. total waren 5'500 Fälle von Mietzinssubventionen vorgesehen. Diese nie erreichte Limite macht keinen Sinn mehr und passt nicht ins System der harmonisierten Sozialleistungen; die Kostensteuerung soll einzig über die Einkommens- und Leistungsparameter erfolgen.

§ 2

Die Streichung von Absatz 2, nämlich des Erfordernisses, dass ausländische Personen im Besitze der Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sein müssen (ein Kriterium, welches das aufzuhebende WFG nicht kannte), eröffnet einigen Familien mit Kindern den Zugang zu Mietzinsbeiträgen, die heute nur wegen der fehlenden C-Bewilligung von der Sozialhilfe unterstützt werden resp. die keine Sozialhilfe beantragt haben und heute in grosser Armut leben. Ausserdem ist dieses Erfordernis im Rahmen der zu harmonisierenden Leistungen solitär und hat, wie bereits erwähnt, durch die Bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU erheblich an Tragweite verloren.

§§ 4 und 5

Die Berücksichtigung einer Nebenkosten-Pauschale ist neu und drängt sich angesichts der in den letzten Jahren stark gestiegenen und voraussichtlich anhaltenden Bedeutung der Nebenkosten als Bestandteil der Mietzinsbelastung auf. Die Nebenkosten - bzw. ein Anteil davon, es werden nicht die ganzen effektiven Kosten angerechnet - sollen in der Verordnung in Abhängigkeit von Nettomiete und Wohnungsgrösse festgelegt werden.

Die Berücksichtigung der Einkommen der nach Harmonisierungsgesetz zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen, nicht mehr aber von allfälligen weiteren Mitbewohnerinnen und Mitbewohner im gleichen Haushalt, stellt eine materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar. Neu sind solche Personen als Untermieterinnen und -mieter zu behandeln, d.h. ihr Einkommen und die von ihnen bewohnten Räume (Mietzinskosten) werden bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags nicht berücksichtigt. Dies gilt also neu bspw. für die im Haushalt wohnende Grossmutter oder für das noch zuhause wohnende erwachsene Kind, das nicht mehr in Ausbildung sondern erwerbstätig ist.

Die Einkommensberechnung richtet sich neu ausschliesslich nach den Vorschriften der Harmonisierung.

§ 10

In dieser Bestimmung wird eine rein formale Anpassung vorgenommen, indem der bisherige Begriff der "öffentlichen Fürsorge" durch die seit 1. Juli 2001 geltende Bezeichnung "öffentliche Sozialhilfe" ersetzt wird.

§§ 11 und 12

Die Bestimmungen über die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen (§ 11 MBG) und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge (§ 12 MBG) werden durch Verweise auf die - ausführlicheren - Regelungen im SoHaG (§§ 16 und 17) ersetzt.

§12a (neu)

Wenn Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet werden, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so sollen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge von Gesetzes wegen auf den Kanton übergehen. Eine solche gesetzliche Subrogationsnorm fehlte bisher im MBG, anders als in der Gesetzgebung über die Sozialhilfe. Das fehlende Subrogationsrecht war bisher ein Hinderungsgrund für die Zahlung von Mietzinsbeiträgen bei hängigem IV-/EL-Verfahren, denn die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen hätte gegebenenfalls zu staatlichen, nicht rückforderbaren Doppelzahlungen für Wohnkosten geführt. Die neue Regelung ermöglicht es, in laufenden Fällen kantonale Sozialleistungen vorschussweise weiter auszurichten, wenn ein Antrag auf IV/EL gestellt wird. (Personen mit laufender Sozialhilfeunterstützung sollen dagegen aus verfahrensökonomischen Gründen weiterhin bis zum IV-Entscheid bei der Sozialhilfe bleiben und nicht abgelöst werden.)

5.2.3 Prämienverbilligung

Für den Bereich der Prämienverbilligung ist das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400) ebenfalls in verschiedenen Punkten anzupassen. Als materielle Anpassung werden die §§ 17 Abs. 4, 18 und 19 GKV zum anrechenbaren Einkommen und zur Vermögensanrechnung durch einen Verweis auf das Harmonisierungsgesetz ersetzt, welches die Einkommensberechnung für alle harmonisierten Systeme einheitlich regelt. Der Regierungsrat wird die erforderlichen inhaltlichen Anpassungen bei der Verordnung über die Krankenversicherung vornehmen.

Die Bestimmungen über die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen (§ 20 Abs. 2 GKV) und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge (§ 20 Abs. 4 GKV) werden durch Verweise auf die - ausführlicheren - Regelungen im SoHaG (§§ 16 und 17) ersetzt. Die im GKV verankerte Grundlage für eine Verwaltungsgebühr bei Verletzung der Meldepflicht (§ 20 Abs. 5 GKV) wird aufgehoben, da sie durch eine analoge Grundlage in § 16 Abs. 3 SoHaG ersetzt wird und damit neu für alle dem SoHaG unterstellten Leistungen vorgesehen wird.

Ferner wird im Zusammenhang mit dieser Vorlage eine Anpassung der Rechtsmittelbestimmung in § 54 GKV an das neue Bundesgerichtsgesetz (BGG) vorgenommen, indem Absatz 2, wonach Entscheide des Sozialversicherungsgerichts in Streitigkeiten betreffend die Ausrichtung oder Bemessung von Prämienbeiträgen gemäss §§ 17-22 GKV endgültig sind, ersatzlos gestrichen wird, da diese Bestimmung so nicht mehr bundesrechtskonform ist. Es ist davon auszugehen, dass auch gegen solche Entscheide des Sozialversicherungsgerichts das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) ergriffen werden kann, weshalb der Entscheid des kantonalen Sozialversicherungsgerichts nicht als endgültig bezeichnet werden kann.

5.2.4 Tagesbetreuung von Kindern

Beim Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (SG 815.100) wird § 11 über die Berechnung des Elternbeitrags mit einem neuen Absatz 3 inhaltlich mit der Aufnahme eines Verweises auf das SoHaG ergänzt. Ferner wird § 15 über die Datenbearbeitung angepasst, indem neu statt bisher auf das Datenschutzgesetz, auf das SoHaG (mit seiner umfassenden Regelung und seinem Verweis auf das Datenschutzgesetz) verwiesen wird. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Anpassungen bei der Tagesbetreuungsverordnung vornehmen.

5.2.5 Unterbringung von Kindern und Jugendlichen

Die gesetzliche Grundlage für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien ist im kantonalen Gesetz betreffend die kantonale Jugendhilfe (SG 415.100) sowie im Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (SG 212.400) verankert. Diese Bestimmungen bedürfen keiner Anpassung. Inhaltlich sind die Elternbeiträge in der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (SG 212.470) ausgestaltet. Diese Verordnung befindet sich in zur Zeit in Revision. Die Revisionsarbeiten sind jedoch einstweilen eingestellt worden, weil die Klärung von im Zusammenhang mit der RV 09 noch offenen Zuständigkeitsfragen abgewartet werden muss. Die revidierte Verordnung wird bezüglich der Elternbeiträge an die Platzierungskosten auf das Harmonisierungsgesetz und die Harmonisierungsverordnung abstellen.

5.2.6 Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen

Das Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG) vom 21. November 1990 wird aufgehoben. Wie vorne, unter Ziff. 5.2.3.1.3 dargelegt, hat das WFG in den letzten Jahren seine praktische Bedeutung zunehmend verloren und laufen die letzten zugesicherten Mietzinsbeiträge nach WFG bis Ende 2008 aus. Neuanträge nach WFG gibt es in der Praxis keine mehr. Beim Ablauf der befristeten Mietzinsbeiträge nach WFG können die betroffenen Mieterinnen und Mieter jeweils Neuanträge auf Mietzinsbeiträge nach MBG stellen. Da es zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der MBG-Revision am 1. Januar 2009 keine laufenden Fälle nach WFG mehr geben

wird, braucht es keine speziellen Übergangsbestimmungen zur Wahrung laufender Rechtsansprüche.

6. Bericht zu den hängigen politischen Vorstössen

6.1 Die Vorstösse im Einzelnen

6.1.1 Anzug Thomas Mall und Konsorten betreffend Systematik der staatlichen Umverteilungsmechanismen, überwiesen am 21. April 2004

"Das Thema "Umverteilung" ist ein sehr breit diversifiziertes Gebiet staatlicher Tätigkeiten geworden. Umverteilung findet unter ganz unterschiedlichen Titeln statt, wie Steuerprogression, unterschiedliche Steuertarife, Abzüge, Spezialsteuern, differenzierte Prämienhöhen, Abgaben generell. Umverteilung bewirken aber auch gezielte Zuschüsse verschiedenster Art wie Prämienbeiträge, Mietzinszuschüsse, generell Sozial- und Versicherungsbeiträge aller Art. Umverteilende Effekte können auch Subventionen haben. Umverteilende Wirkung haben Massnahmen sowohl von Bund, Kanton wie auch Gemeinden.

Im Laufe der Jahre hat sich das ganze System sehr differenziert, aber auch kompliziert entwickelt. Die Übersichtlichkeit ist verloren gegangen. Unterschiedliche Abgaben und Zuschüsse können kumuliert werden, genau so wie verschiedenste Beiträge. Das kann zur Situation führen, dass jemand, der geschickt das System ausnützt, besser wegkommt als jemand, der naiv seine Lasten selber trägt.

Um die Effizienz des Systems zu steigern, um Ungerechtigkeiten und Missbräuche zu vermeiden, um gezielt und wirksam dort zu helfen wo es wirklich nötig ist, bitten die Unterzeichneten die Regierung, die öffentlichen Umverteilungsmechanismen systematisch zu erfassen sowie zu prüfen und zu berichten, wie die Aufgabe der staatlichen Umverteilung effizienter, gerechter und transparenter umgesetzt werden könnte.

Dr. Th. Mall, M. Iselin, Dr. A. Burckhardt, Dr. D. Stückelberger, A. Weil, L. Nägelin, A. Meyer, P. A. Zahn, E. Mundwiler, Ch. Wirz, G. Nanni, P. Zinkernagel, L. Stutz, M. Hug, A. Zanolari, S. Haller, P. Bochslar, B. Dürr, Dr. R. Grüninger, F. Gerspach"

6.1.2 Anzug Rolf Stürm und Konsorten betreffend Übersicht der einkommensabhängigen Sozialleistungen und Steuerabzüge, überwiesen am 17. Mai 2006

"In einer Zeit, da die Sozialkosten ungebremst wachsen und die Anzahl der Sozialleistungsempfänger beständig steigt, verlangt die Öffentlichkeit klare und übersichtliche Zahlen. Wohl findet man im Staatsbudget und in den diversen Berichten der sozialen Institutionen entsprechende Zahlen, aber es ist nicht leicht oder sogar unmöglich, sich eine objektive Übersicht zu verschaffen und Zusammenhänge zu erkennen.

Dass solche Zusammenhänge zu kontraproduktiven Folgen führen können, beweist zum Beispiel das Phänomen der „Armutsfalle“. Von „Armutsfalle“ spricht man, wenn Unterstützungsansprüche und/oder Steuerabzüge bei einem Mehrverdienst über gesetzlich definierte Einkommensgrenzen/Schwellenwerte hinaus dermassen gekürzt werden, dass das verfügbare Einkommen mit Mehrverdienst geringer ist als ohne diesen Mehrverdienst. D.h. Anstrengungen, das Einkommen aus eigener Kraft zu verbessern, werden in Einzelfällen bestraft. Dies hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bereits 2003 aufge-

deckt. Es ist Aufgabe der Politik, solche demotivierenden Mechanismen zu erkennen, zu verstehen und dann zu beseitigen. Auch sollen Sozialleistungen, deren administrativer Aufwand zum ausbezahlten Volumen unverhältnismässig hoch ist, auf ihre Rechtfertigung hin überprüft werden.

Da die Sozialleistungen und Steuerabzüge jedoch durch vier Departemente der kantonalen Verwaltung umgesetzt werden, haben Grossratsmitglieder nur einen sehr beschränkten Durchblick in diesem „Dschungel“.

Die Unterzeichnenden bitten daher den Regierungsrat getrennt und im Detail über die Sozialleistungen (Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen, individuelle Prämienverbilligung, Alimentenbevorschussung, Ausbildungsbeiträge, Beihilfe, Arbeitslosenhilfe, Jugendhilfe, Heimfinanzierung, Mietzinsverbilligung usw.) und einkommensabhängigen Steuerabzüge (z.B. Zuschlag zum Kinderabzug) wie folgt zu berichten:

- Frühere, aktuelle und in die Zukunft prognostizierte Anzahl der Bezüger und Bezügerinnen
- Vordefinierte Kriterien für die Bezugsberechtigung (vor allem Einkommensgrenzen und Schwellenwerte, aber auch Zivilstand, Alter, Familiengrösse, Bedürftigkeit der Eltern usw.)
- Geldwert für den einzelnen Bezüger bzw. die einzelne Bezügerin
- Daraus entstehende Belastung (aufgetrennt nach ausbezahltem Volumen und Administration) für die Staatskasse
- Gesetzliche Grundlagen und inwieweit deren Änderungen in der Kompetenz des Grossen Rates liegen.

Zudem wird der Regierungsrat gebeten,

- das Zusammenspiel aller dieser Leistungen und ihrer Schwellenwerte zu kommentieren,
- auszuführen, ob er dieses Geflecht für die Bezugsberechtigten und die Staatskasse als sinnvoll erachtet sowie
- Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Rolf Stürm, Baschi Dürr, Christophe Haller, Ernst Mutschler, Christian Egeler, Daniel Stolz, Urs Schweizer, Christine Heuss, Markus G. Ritter, Helmut Hersberger, Bruno Mazzotti, Roland Vögtli, Giovanni Nanni, Peter Malama, Hanspeter Gass, Hans Rudolf Brodbeck, Emmanuel Ullmann"

6.2 Bericht des Regierungsrats zu den hängigen Vorstössen

Der Regierungsrat berichtet zu diesen Anzügen wie folgt:

Die Anzüge Thomas Mall und Rolf Stürm stellen beide eine mangelnde Übersicht über die staatlichen Transfersysteme und das Zusammenspiel der verschiedenen Umverteilungsmechanismen fest und beklagen negative Effekte, die daraus entstehen. Die Unterzeichneten bitten die Regierung, Informationen über die verschiedenen Transfersysteme besser zugänglich zu machen, das Zusammenspiel der Systeme zu analysieren und Vereinfachungsvorschläge sowie Vorschläge zur Verbesserung der Transparenz, der Effizienz und der Gerechtigkeit zu formulieren.

Seit der Überweisung des Anzugs Thomas Mall und Konsorten im April 2004 wurde dem Grossen Rat im Frühling 2006 ein erstes Mal berichtet. Der Anzug wurde auf Antrag des

Regierungsrates stehen gelassen, um die Entwicklungen im Rahmen des Harmonisierungsprojektes abzuwarten.

In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat die heutige Situation der bedarfsabhängigen Sozialleistungen eingehend analysiert und dabei verschiedene Inkohärenzen und Ungerechtigkeiten festgestellt (s. Kapitel 2.3, S. 8). Das mit dem vorliegenden Ratschlag dem Grossen Rat unterbreitete Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen soll die festgestellten Probleme beheben und in Zukunft eine effektivere Steuerbarkeit der staatlichen Transferleistungen durch die Politik erlauben. Das Harmonisierungsgesetz führt zudem zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit sowie zu einfacheren Abläufen und weniger Verwaltungsaufwand. Die im Anzug Mall angesprochene Kumulation von Abgaben und Zuschüssen wird zwar weiterhin möglich sein, aber nur in sachlich gerechtfertigten Situationen. So soll beispielsweise eine Bezügerin von Alimentenbevorschussung nach wie vor Anspruch auf Prämienverbilligung haben können. Mit der Harmonisierung soll dabei aber sicher gestellt werden, dass die bevorschussten Alimente bei der Anspruchsermittlung für die Prämienverbilligung als Einkommen berücksichtigt werden. Bestehende Ungerechtigkeiten und Missbräuche werden durch die festgelegte Reihenfolge der Leistungen bei der Einkommensberechnung sowie durch den verbesserten Datenaustausch behoben.

Zu erwähnen ist auch die mit der Verwaltungsreorganisation vorgesehene Zusammenführung verschiedener Aufgaben aus dem Sozialbereich im neuen Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU). Die vorgeschlagene Eingliederung der Sozialhilfe der Stadt Basel (SHB) und der Vormundschaftsbehörde (inkl. Alimentenbevorschussung) ins WSU sowie die Schaffung einer Sozialversicherungsanstalt werden in Zukunft eine bessere Koordination der Massnahmen im Sozialbereich erlauben. Zu mehr Verständlichkeit und Transparenz im Transferwesen trägt auch das vom Regierungsrat vorgeschlagene Steuerpaket bei, das eine Vereinfachung des Steuersystems vorsieht.

Um dem berechtigten Anliegen nach besserer Information und Übersichtlichkeit entgegenzukommen, hat das Wirtschafts- und Sozialdepartement im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Sozialleistungen das Projekt "Sozialkennzahlen" in Angriff genommen. Das Statistische Amt baut auf seiner Homepage (www.statistik-bs.ch) schrittweise eine Berichterstattung zum Sozialbereich auf, welche ab sofort verfügbar ist. In einem ersten Schritt wurden wichtige Informationen und Kennzahlen zu den verschiedenen Sozialleistungen, welche durch das Harmonisierungsgesetz tangiert sind, bereitgestellt. Dabei wurden die im Anzug Stürm aufgeführten Indikatoren so weit als möglich berücksichtigt.

Im Anschluss an diese Initialphase ist bis Ende 2008 ein Ausbau der Berichterstattung auf weitere Sozialkennzahlen geplant. Weiter besteht ein generelles Interesse, die Zusammenhänge zwischen den Teilsystemen bzw. den Fluktuationen innerhalb des übergeordneten Systems der sozialen Sicherheit bzw. der Sozialleistungen aufzuzeigen. Ebenfalls vorgesehen ist ein Ausbau der Indikatoren in Richtung einer umfassenderen, breiteren Abbildung der sozialen Lage der Bevölkerung, welche nebst klassischen, primär monetären Indikatoren aus dem Bereich der Sozialversicherungen weitere Indikatoren aus dem Sozialbereich berücksichtigt und eine Einbettung der Sozialkennzahlen in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext ermöglicht.

Mit den vorliegenden Angaben sowie dem schrittweisen Aufbau einer Berichterstattung zum Sozialbereich wird dem Anliegen der beiden Anzüge Mall und Stürm nach einer besseren Übersicht der Sozialleistungen Rechnung getragen. Gleichzeitig werden mit dem vorliegenden Ratschlag die Fragen der Anzugsteller zum Zusammenspiel der verschiedenen Sozialleistungen beantwortet.

Eine noch detailliertere Analyse der Umverteilungsmechanismen würde hingegen eine vertiefte wissenschaftliche Studie benötigen, welche aus Kapazitätsgründen nicht durchgeführt werden kann und damit auch den Rahmen einer Anzugsbeantwortung sprengt. Die Harmonisierung der Sozialleistungen schafft jedoch eine Grundlage, die in Zukunft bessere Auswertungen des Zusammenspiels der Sozialleistungen und somit auch eine verbesserte sozialpolitische Planung erlaubt. Nebst der Analyse präsentiert der vorliegende Bericht bereits Massnahmen zu den festgestellten Problemen. So werden insbesondere Massnahmen zur Reduktion der Armutsfallen, zur Zusammenführung der Personendaten aus verschiedenen Leistungsbereichen, zur Erhöhung der Effizienz sowie zur Reduktion des Missbrauchspotentials eingeführt. Das neue Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen stellt zudem sicher, dass die eingeführten Verbesserungen auch bei der künftigen Weiterentwicklung der Spezialgesetze und -verordnungen erhalten bleiben.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

7. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beigelegten Gesetzesentwurfes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) sowie die beiden Anzüge Thomas Mall und Rolf Stürm abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Beilage

Gesetzesentwurf

Anhang 1-3: Synopsen "Änderung anderer Erlasse"

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Vom [Hier Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, auf Antrag des Regierungsrates und nach Einsicht in den Ratsschlag Nr. [Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben] sowie den Bericht seiner.....Kommission Nr [Hier GR-Kommission eingeben] beschliesst:

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen:

- a) Alimentenbevorschussung²;
- b) Ausbildungsbeiträge³;
- c) Mietzinsbeiträge⁴;
- d) Prämienverbilligung⁵;
- e) Betreuungsbeiträge/Tagesbetreuung⁶; Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien⁷;
- f) Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden.

² Die Sozialleistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis e werden nachfolgend als Leistungen, jene nach Abs. 1 lit. f als Verbilligungen bezeichnet.

¹ SG 111.100.

² Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen vom 20. August 2002 (SG 212.200).

³ Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100).

⁴ Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten vom 21. November 1990 (SG 890.500).

⁵ Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 1989 (SG 834.400).

⁶ Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003 (SG 815.100).

⁷ Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (SG 212.400) in Verbindung mit der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG 212.470).

Gegenstand

- § 2.** Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für
- a) die Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit;
 - b) die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens und die einheitliche Berechnung des anrechenbaren Einkommens;
 - c) die zentrale Datenbank, die Zugriffsrechte, die Schweigepflicht sowie das für die Datenbank zuständige Organ;
 - d) das Verfahren;
 - e) den Datenschutz;
 - f) die Verwendung und Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken.

Geltungsbereich

- § 3.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind anwendbar auf die in § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes genannten Leistungen. Auf die Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f dieses Gesetzes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme von Kapitel IV (Verfahrensbestimmungen) anwendbar.

Kapitel II. Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit / Zusammensetzung des massgeblichen und des anrechenbaren Einkommens

Voraussetzungen

- § 4.** Grundlage für die Feststellung eines Anspruchs auf Leistungen und/oder Verbilligungen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes bildet das massgebliche Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss den §§ 5 und 6 dieses Gesetzes.

Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit

- § 5.** Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit (nachfolgend Haushaltseinheit) beinhaltet, unabhängig ob im gleichen Haushalt wohnhaft, diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes berücksichtigt werden.

² Sie umfasst neben der antragstellenden Person:

- a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin;
- b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft;
- c) minderjährige oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

³ Ist die antragstellende Person minderjährig oder volljährig, in Erstausbildung und unter 25 Jahren, bestimmt sich deren Haushaltseinheit gemäss der Haushaltseinheit der Eltern bzw. des Elternteils, der überwiegend unterstützungspflichtig ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt

- a) wann eine faktische Lebensgemeinschaft als gefestigt gilt;
- b) welche weiteren Personen der Haushaltseinheit zuzurechnen sind;
- c) Ausnahmen von der Zurechenbarkeit zur Haushaltseinheit.

Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens

§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

- a) für die Anspruchsermittlung auf Alimentenbevorschussung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes.
- b) für die Anspruchsermittlung auf Ausbildungsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes
 - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).

- c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).
- d) für die Anspruchsermittlung auf Prämienverbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge des Bundes.
- e) für die Anspruchsermittlung auf Betreuungsbeiträge und Verbilligungen sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes.
- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;
 - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen;
 - Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
 - Mietzinsbeiträge des Bundes.

Zusammensetzung des anrechenbaren Einkommens

§ 7. Das anrechenbare Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bildet einen Bestandteil des massgeblichen Einkommens gemäss § 6 dieses Gesetzes und wird für die je Haushaltseinheit beantragten Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes einheitlich berechnet.

² Es umfasst die Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes bereinigt um die anerkannten Abzüge.

³ Die einzelnen bei der Berechnung der Einnahmen sowie der anrechenbaren Vermögensanteile der Haushaltseinheit zu berücksichtigenden Bestandteile sowie die anerkannten Abzüge werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

⁴ Wird auf Erwerbseinkommen verzichtet, kann dieses bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden (hypothetisches Einkommen). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Kapitel III. Datenbank, Zugriffsrechte und Schweigepflicht

Begriffsdefinitionen

§ 8. In Kapitel III und V dieses Gesetzes bedeuten:

- a) *Datenbank*: Organisierte Datensammlung, die einem zentralen Zweck dient und die Organisation der Daten sowie deren Speicherung, Formatierung, Verwaltung, Zugriff, Manipulation und Darstellung in konsistenter Form umfasst.
- b) *Datenbestand*: Grössere Datenmenge aus einem bestimmten in einer Datenbank enthaltenen Datenbereich.
- c) *Datenträger*: Medium zur dauerhaften Speicherung von Daten und Informationen.
- d) *Identifikator*: Eine nicht sprechende und unveränderliche Nummer, die als funktionales Element in einem Datenbestand die eindeutige Identifikation einer Person oder Sache erlaubt.
- e) *Merkmal*: Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann.

Zentrale Datenbank

§ 9. Die zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlichen Daten werden in einer zentralen Datenbank zusammengefasst und verwaltet.

Inhalt der zentralen Datenbank

§ 10. Die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthält für beantragte und gewährte Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes die Haushaltseinheiten gemäss § 5 dieses Gesetzes sowie die Zusammensetzung des anrechenbaren und des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheiten gemäss den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

² Sie enthält für die Haushaltseinheit in ihrer Gesamtheit sowie die einzelnen darunter fallenden Personen mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

- a) Versichertennummer gemäss Artikel 92a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;
- b) Name und Vorname;

- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Zivilstand;
- f) Nationalität;
- g) Einnahmen;
- h) Anerkannte Abzüge;
- i) Vermögen;
- j) Übersicht über die nach § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beantragten bzw. gewährten Leistungen;
- k) Angaben über den Bezug von Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- l) Angaben über den Bezug von Mietzinsbeiträgen des Bundes;
- m) Angaben über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

³ Des Weiteren enthält die zentrale Datenbank alle zur Berechnung des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheit gemäss den §§ 5, 6 und 7 dieses Gesetzes notwendigen Angaben und Bestandteile.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Prozess der Datenlieferung der beteiligten Durchführungsorgane an die zentrale Datenbank.

Zugriffsrechte

§ 11. Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten im Kanton Basel-Stadt vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).

² Die Durchführungsorgane von Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. f dieses Gesetzes haben Zugriff auf einzelne zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt fest, welche weiteren Behörden oder Dienststellen gestützt auf ihren Aufgabenbereich Zugriff auf Daten aus der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes haben.

Schweigepflicht

§ 12. Personen mit Zugriff auf Daten der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes beziehungsweise auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten, unterstehen bezüglich dieser Daten der Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Zuständiges Organ

§ 13. Der Regierungsrat bestimmt ein Organ, das für die Verwaltung der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie den Datenschutz verantwortlich ist.

Kapitel IV. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Geltendmachung des Leistungsanspruchs

§ 14. Wer Leistungen nach § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, hat sich beim zuständigen Durchführungsorgan in der dafür vorgesehenen gültigen Form anzumelden.

² Wird eine Anmeldung nicht formgerecht oder bei einer unzuständigen Stelle eingereicht, so ist für die Einhaltung der Fristen und für die an die Anmeldung geknüpften Rechtswirkungen trotzdem der Zeitpunkt massgebend, in dem diese der Post übergeben oder bei der unzuständigen Stelle eingereicht wurde.

Mitwirkung beim Vollzug

§ 15. Wer Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Leistungen erforderlich sind.

Meldung bei veränderten Verhältnissen

§ 16. Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung einer Leistung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes massgebenden Verhältnissen ist von der berechtigten Person oder ihrer Vertretung dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan unverzüglich zu melden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Bezieht eine anspruchsberechtigte Person mehrere Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes, so gilt eine Meldung als erfolgt, wenn diese an mindestens eines der zuständigen Durchführungsorgane erfolgte.

³ Für den Fall, dass eine berechnigte Person oder ihre Vertretung dieser Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt, kann eine Gebühr wegen

Meldepflichtverletzung erhoben und mit offenen Ansprüchen der betroffenen Person gegenüber Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt einen Gebührenrahmen fest.

Rückerstattung

§ 17. Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Unrechtmässig bezogene Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes können mit offenen Ansprüchen der berechtigten Person gegenüber der selben Leistung und/oder anderen Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes verrechnet werden.

³ Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem das Durchführungsorgan davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistungen. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Akteneinsicht

§ 18. Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht die Akteneinsicht zu:

- a) der anspruchsberechtigten Person für die sie betreffenden Daten;
- b) Rechtsmittelinstanzen für die Beurteilung von Verfügungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes.

Rechtsmittelverfahren

§ 19. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den jeweils anwendbaren Spezialerlassen der Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes.

Kapitel V. Datenschutz

Bearbeiten von Personendaten

§ 20. Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich

besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:

- a) Leistungs- und Verbilligungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen und Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f zu berechnen und zu gewähren;
- b) die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben;
- c) Statistiken zu führen.

Austausch von Datenbeständen mit Behörden und Dritten

§ 21. Der Austausch von Datenbeständen zwischen den zuständigen Durchführungsorganen beziehungsweise dem Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes einerseits und anderen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten andererseits findet entweder elektronisch oder mittels einem geeigneten Datenträger statt. Im Kontakt mit ausserkantonalen Behörden und Institutionen sowie privaten Dritten hat der Austausch von Datenbeständen in verschlüsselter Form zu erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe resp. private Personen

§ 22. Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Daten an öffentliche Organe resp. private Personen richtet sich nach den §§ 10 und 11 DSG BS.

Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten

§ 23. Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten richtet sich nach den §§ 19 und 20 DSG BS.

² Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten richtet sich nach § 21 DSG BS.

Datenschutzrechtliche Ausführungsbestimmungen zur zentralen Datenbank

§ 24. Der Regierungsrat erlässt die im Zusammenhang mit der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes notwendigen datenschutzrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt dabei insbesondere,

- a) die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen gegen unbefugte Zugriffe und unbefugtes Bearbeiten;
- b) die Dauer der Aufbewahrung der Daten;

- c) die Anonymisierung und Vernichtung der Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer.

Kapitel VI. Verwenden und Veröffentlichen der Daten für statistische Zwecke

Verwenden der Daten für statistische Zwecke

§ 25. Um dem statistischen Amt sowie weiteren Ämtern und Institutionen des Kantons Basel-Stadt sowie den statistischen Ämtern des Bundes, der anderen Kantone und der Gemeinden die Durchführung statistischer Auswertungen zu ermöglichen, kann das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ auf Anfrage die Daten ohne Personenbezeichnung und ohne Versichertennummer weiter geben oder durch Abrufverfahren einen Zugriff auf diese Daten erlauben. Ein abweichendes Vorgehen bei der Datenweitergabe ist durch den Regierungsrat in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zu genehmigen.

² Das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ kann die Daten auf Anfrage ohne Personenbezeichnungen und ohne Versichertennummer anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung zur Verfügung stellen.

³ Die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 müssen die erhaltenen Daten nach Abschluss der Arbeiten dem zuständigen Organ zurückgeben oder diesem die Vernichtung der Daten schriftlich bestätigen. Eine Weitergabe der Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Organs gemäss § 13 dieses Gesetzes zulässig.

⁴ Das zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes gibt die Daten nur weiter, wenn der Datenschutz sichergestellt ist und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

Veröffentlichung der Daten für Statistik, Forschung und Planung

§ 26. Die Ergebnisse von Auswertungen dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

Kapitel VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

§ 27. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Übergangsbestimmungen

§ 28. Beim Wirksamwerden dieses Gesetzes hängige Gesuche um Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes werden nach neuem Recht beurteilt.

² Ansprüche auf Leistungen und/oder Verbilligungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes bereits bestanden haben, sind innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden dieses Gesetzes den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

Änderung anderer Erlasse

§ 29. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. **Das Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten (Mietbeitragsgesetz, MBG)⁸ wird wie folgt geändert:**

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Familien mit Wohnsitz im Kanton mit mindestens einem im Haushalt wohnenden Kind erhalten auf Gesuch hin einen Mietzinsbeitrag, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Wird eine entsprechende Leistung nach Bundesrecht bezogen, kann zusätzlich ein Mietzinsbeitrag nach diesem Gesetz zugesprochen werden.

§ 2 erhält folgenden neuen Titel:

Wohnsitzdauer

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Massgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Mietzins der Wohnung, einschliesslich einer Pauschale für die Nebenkosten, welche der Regierungsrat nach

⁸ SG 890.500.

Massgabe der Wohnungsgrösse festlegt, sowie das massgebliche Einkommen der zur wirtschaftlichen Haushaltseinheit gehörenden Personen. Der Regierungsrat legt die beitragsfreie Mindestmiete und die für den Beitrag zu berücksichtigende Höchstmiete fest.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5. Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 10 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Verhältnis zu Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe

§ 10. Mietzinsbeiträge entfallen, wenn sie nicht ausreichen, um eine längerdauernde Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe zu vermeiden.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11. Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12. Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richten sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

Es wird folgender neuer § 12a eingefügt:

Subrogation

§ 12a. Wurden Mietzinsbeiträge für eine Periode ausgerichtet, für die nachträglich rückwirkend Versicherungsleistungen sowie allfällige Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV-Rente ausgerichtet werden, so gehen die Ansprüche von der mietzinsbeitragsberechtigten Person im Umfang der ausgerichteten Mietzinsbeiträge auf den Kanton über.

2. Das Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV) vom 15. November 1989⁹ wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

⁹ SG 834.400.

§ 18. Die Berechnung des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 19 wird aufgehoben.

§ 20 Abs. 2 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

² Die Meldepflicht der Beitragsberechtigten bei veränderten Verhältnissen richtet sich nach § 16 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

⁴ Die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Beiträge und der Erlass richtet sich nach § 17 des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 20 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 54 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003¹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 11 wird der nachfolgende Abs. 3 neu beigefügt:

³ Die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit und die Berechnung des massgeblichen Einkommens richten sich nach dem Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen).

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15. Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt vom ... (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen) massgebend.

4. Das Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG) vom 21. November 1990 wird aufgehoben.

Referendum und Wirksamkeit

¹⁰ SG 815.100.

§ 30. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Er kann die Ausbildungsbeiträge vorläufig vollständig oder teilweise von der Anwendung dieses Gesetzes ausnehmen. Bei einer definitiven Unterstellung der Ausbildungsbeiträge unter dieses Gesetz kann der Regierungsrat diese von § 5 Abs. 3 ausnehmen.